



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Juni 1990

Nummer 41

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	2. 3. 1990	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung	638

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
29. 5. 1990	Bek. - Öffentliche Sammlungen	691
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Köln	691
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 10 v. 15. 5. 1990	692

2128

I.
**Verwaltungsvorschriften
zur Krankenhausförderung**

RdErl. d. Ministers für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 2. 3. 1990 -
V C 1 - 5700.00

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Aufstellung von Investitionsprogrammen
- 2 Gegenstand der Einzelförderung
- 3 Förderungsvoraussetzungen
- 4 Art und Umfang der Einzelförderung
- 5 Besondere Anforderungen an Raumluftechnische (RLT) Anlagen in Krankenhäusern sowie bauliche Hygienemaßnahmen in Operationsabteilungen und Intensivpflegestationen
- 6 Antragsverfahren
- 7 Bewilligungsverfahren
- 8 Auszahlungsverfahren
- 9 Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit der Bewilligungsbescheide, Rückforderung der Fördermittel und Verzinsung
- 10 Verwendungsnachweis
- 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlagen:

- Anlage 1 - Muster einer Anmeldung zur Aufnahme in ein Investitionsprogramm
- Anlage 1a - Muster einer Kostenschätzung in Anlehnung an die DIN 276 Teil 3
- Anlage 2 - Muster eines Antrages auf Einzelförderung nach § 19 Abs. 1 KHG NW
- Anlage 2a - Muster einer Kostenberechnung in Anlehnung an DIN 276 Teil 3
- Anlage 2b - Muster einer Darstellung von Grundflächen und Rauminhalten von Krankenhäusern in Anlehnung an DIN 277 Blatt 1
- Anlage 3 - Muster eines Bewilligungsbescheides nach § 19 Abs. 1 KHG NW
- Anlage 4 - Muster eines Verwendungsnachweises

Aufgrund des § 38 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128) werden folgende Verwaltungsvorschriften zur Aufstellung der Investitionsprogramme nach § 18 KHG NW und zur Einzelförderung nach §§ 19, 20, 22 KHG NW erlassen:

- 1 **Aufstellung von Investitionsprogrammen:**
 - 1.1 Zur Verwirklichung der in § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), und der im KHG NW genannten Ziele wird von mir für jedes Haushaltsjahr ein Investitionsprogramm aufgestellt. Es enthält die
 - 1.11 insgesamt zur Finanzierung nach § 19 KHG NW zur Verfügung stehenden Fördermittel - getrennt nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen -,
 - 1.12 für die Weiterfinanzierung der vor dem Inkrafttreten des Investitionsprogramms begonnenen Maßnahmen zur Verfügung stehenden Ausgabemittel,
 - 1.13 Darstellung aller neuen Errichtungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW einschließlich der für die jeweilige Einzelförderung vorgesehenen Mittel - getrennt nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen -,
 - 1.14 Darstellung der neuen Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KHG NW einschließlich der für die jeweilige Einzelförderung vorgesehenen Mittel - getrennt nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen -,

- 1.15 insgesamt zur Förderung von neuen Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen der Mittelkontingente (Fördermaßnahmen bis zu 1 Mio. DM) den Regierungspräsidenten zur Verfügung stehenden Mittel - getrennt nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen -,
- 1.16 für die pauschale Förderung nach den §§ 23, 24 KHG NW zur Verfügung stehenden Mittel - getrennt nach Ausgabemitteln und Verpflichtungsermächtigungen -.
- 1.2 Investitionsprogramm im Sinne des § 18 KHG NW ist nur der unter Nummer 1.13 genannte Teil des Programms.
- 1.3 In das Investitionsprogramm werden unbeschadet der in § 19 Abs. 2 KHG NW genannten Voraussetzungen nur förderungsfähige Maßnahmen nach den nachstehenden Nummern 2 bis 5 aufgenommen, die noch während des Jahres, für das das Investitionsprogramm gilt, bewilligt werden können. Maßnahmen, die der Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Benutzer, Besucher oder Bediensteten des Krankenhauses, der Verwirklichung der Ziele des Krankenhausplans oder der nachhaltigen Rationalisierung des Krankenhausbetriebes dienen, sind mit Vorrang in das Investitionsprogramm aufzunehmen. Ein Anspruch auf Feststellung der Aufnahme in ein Investitionsprogramm nach Nummer 1.2 besteht nicht (§ 8 Abs. 2 Satz 1 KHG).
- 1.31 Die Aufnahme in ein Investitionsprogramm erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung nach dem Muster der Anlage 1. Die Anmeldung ist beim zuständigen Regierungspräsidenten (§ 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Krankenhauswesens - KHZV - vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 431/SGV. NW. 2128) vorzunehmen. Anlage 1
- 1.32 Die Anmeldung ist spätestens bis zum 1. März des Jahres einzureichen, das dem Jahr vorausgeht, in dessen Investitionsprogramm die Maßnahme aufgenommen werden soll. Anmeldungen, die zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, können nur berücksichtigt werden, wenn die zu fördernde Maßnahme für das Krankenhaus unvorhersehbar war, d. h., durch ein Ereignis bedingt ist, das erst nach dem 1. März eingetreten ist und wegen einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben der Benutzer, Besucher oder der Bediensteten des Krankenhauses oder einer drohenden Stilllegung des Krankenhausbetriebes nicht bis zu einem späteren Investitionsprogramm zurückgestellt werden kann. T.
- 1.4 Der Regierungspräsident stellt die ihm bis zum 1. März vorliegenden Anmeldungen für die Aufnahme in das Investitionsprogramm des folgenden Jahres - geordnet nach Prioritäten und gegliedert nach Nummern 1.13 und 1.14 - in einer Liste zusammen, wenn und soweit es sich um förderungsfähige Maßnahmen nach den Nummern 2 bis 5 handelt. Die Liste ist mir spätestens bis zum 1. Juli mit einer Stellungnahme zur Notwendigkeit, Dringlichkeit und voraussichtlichen Auskömmlichkeit der angegebenen Investitionskosten - bezogen auf jede einzelne Maßnahme - zuzuleiten. Anmeldungen nach Nummer 1.32 Satz 2 sind mir gesondert vorzulegen. Die Stellungnahme muß auch Angaben darüber enthalten, ob T.
 - 1.41 das Krankenhaus in seiner bisherigen Struktur und Aufgabenstellung weiterhin als bedarfsgerecht angesehen werden kann,
 - 1.42 die Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Feststellungsbescheid durch die vorgesehene Maßnahme verändert wird,
 - 1.43 durch die Maßnahme die künftige bauliche Entwicklung des Krankenhauses beeinträchtigt wird,
 - 1.44 die Maßnahme in abgeschlossene, funktionsfähige Abschnitte unterteilt werden kann und ggf. welche Kosten auf die einzelnen Abschnitte entfallen,

- 1.45 die Maßnahme zwangsläufig weitere Investitionen nach § 19 Abs. 1 KHG NW zur Folge haben wird,
- 1.46 und ggf. in welcher Höhe eine Beteiligung der Kostenträger nach § 18b KHG i. V. mit § 30 KHG NW zu erwarten ist,
- 1.47 und ggf. in welcher Höhe Folgekosten, insbesondere im Hinblick auf den Pflegesatz, durch die Maßnahme zu erwarten sind,
- 1.48 und ggf. in welcher Höhe die Maßnahme die Ablösung von Darlehen erfordert.
- 1.5 Von der Stellungnahme nach Nummer 1.4 kann abgesehen werden, wenn die Förderung der Maßnahme offensichtlich nicht notwendig oder dringlich ist oder im Hinblick auf die Zahl der insgesamt angemeldeten Maßnahmen und unter Berücksichtigung der für das Investitionsprogramm voraussichtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel davon auszugehen ist, daß der Antrag auf Aufnahme in das Investitionsprogramm nicht berücksichtigt werden kann. In diesem Fall erübrigt sich auch die Angabe von Prioritäten und die Gliederung der Maßnahmen nach den Nummern 1.13 und 1.14.
- 1.6 Nach Auswertung der Stellungnahmen wird von mir der Entwurf des Investitionsprogramms erstellt. Dabei wird grundsätzlich von dem Haushaltsansatz ausgegangen, der für das laufende Jahr für die Förderung nach § 19 KHG NW vorgesehen ist. Liegt bereits ein Regierungsentwurf zum Haushaltsplan für das folgende Jahr vor, wird vom Haushaltsansatz des Regierungsentwurfs ausgegangen. In den Entwurf des Investitionsprogramms wird der Vorbehalt aufgenommen, daß der Entwurf nach Verabschiedung des Landeshaushalts den veränderten Haushaltsansätzen angepaßt wird. Der Entwurf wird den Beteiligten nach § 15 KHG NW zur Stellungnahme und den Regierungspräsidenten zur Kenntnisnahme zugeleitet.
- 1.7 Nach der Anhörung nach Nummer 1.6 wird von mir der überarbeitete Entwurf des Investitionsprogramms aufgestellt und dem Landesausschuß nach § 14 Abs. 1 KHG NW unverzüglich zugeleitet; soweit es sich um Maßnahmen nach Nummer 1.13 handelt, ist eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Nach der abschließenden Beratung im Landesausschuß und nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes wird das Investitionsprogramm unverzüglich den Regierungspräsidenten bekanntgegeben, damit die Anträge nach Anlage 2 rechtzeitig gestellt werden können. Gleichzeitig sind die Maßnahmen, für die eine Grundsatzbesprechung nach Nummer 6.5 vorgesehen ist, sowie die Maßnahmen zu benennen, die mir vor der Bewilligung vorzulegen sind. Das Investitionsprogramm wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Mit der Aufnahme einer Maßnahme in das Investitionsprogramm ist ein Rechtsanspruch auf Förderung nicht verbunden (siehe Nummer 3.1).
- 1.8 Die Nummern 1.3 und 1.4 gelten für die Förderung von Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 KHG NW im Rahmen der den Regierungspräsidenten zugewiesenen Kontingentmittel mit der Maßgabe entsprechend, daß mir nur über die Zahl der angemeldeten Maßnahmen und die Höhe der dafür insgesamt benötigten Fördermittel bis zum 1. Juli zu berichten ist.
- 2 Gegenstand der Einzelförderung:**
- 2.1 Investitionskosten für die Errichtung von Krankenhäusern (Neubau, Umbau, Erweiterungsbau) einschließlich der Erstausrüstung mit den für den Betrieb des Krankenhauses im Rahmen seiner Aufgabenstellung nach dem Feststellungsbescheid notwendigen Anlagegütern.
- 2.11 Bei Neubauten werden die Kosten der Erstausrüstung mit kurzfristigen Anlagegütern dann nicht oder nicht in vollem Umfang in die Investitionskosten einbezogen, wenn es sich um einen Ersatzneubau für ein bereits gefördertes Krankenhaus handelt, es sei denn, daß die Voraussetzungen der Nummern 2.3 oder 2.4 vorliegen.
- 2.12 Bei Um- und Erweiterungsbauten sind die Kosten der Erstausrüstung mit kurzfristigen Anlagegütern nur dann in die Investitionskosten einzubeziehen, wenn damit zwangsläufig eine Ergänzung der vorhandenen kurzfristigen Anlagegüter verbunden ist. Wird das bestehende Krankenhaus nur räumlich verändert oder erweitert, und werden in die erweiterte Bausubstanz lediglich vorhandene Betriebsstellen umgesetzt, dann können die Kosten kurzfristiger Anlagegüter nur nach Maßgabe der Nummer 2.4 bei den Investitionskosten berücksichtigt werden.
- 2.13 Den Investitionskosten für die Errichtung von Krankenhäusern sind die marktüblichen Kosten für den Kauf eines Gebäudes - ohne die in Nummer 2.14 genannten Kosten - dann gleichgestellt, wenn der Kauf und der eventuelle Umbau wirtschaftlicher ist als die Errichtung eines entsprechenden Krankenhausbauwerkes. Dies gilt nicht für die Kosten für den Erwerb oder die Ausstattung bereits betriebener Krankenhäuser (§ 19 Abs. 3 KHG NW).
- 2.14 Die Kosten des Grundstücks, des Grundstückserwerbs, der Grundstückerschließung sowie ihrer Finanzierung gehören nach § 2 Nr. 2 letzter Halbsatz KHG nicht zu den Investitionskosten.
- 2.2 Investitionskosten für die Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren.
- 2.21 Nach § 6 Abs. 2 der Abgrenzungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255) - AbgrV 85 - in Verbindung mit § 40 Abs. 1 KHG NW bestimmen sich die Anlagegüter mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren nach § 3 der Abgrenzungsverordnung vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) - AbgrV 77 - und den Verzeichnissen III und IV der Anlage zu dieser Verordnung. Bei der Wiederbeschaffung von Anlagegütern mit unterschiedlicher Fristigkeit, die jedoch als einheitliche Maßnahmen anzusehen sind, ist das Anlagegut maßgebend, bei dem der Schwerpunkt der Wiederbeschaffung liegt.
- 2.22 Sterilisationsanlagen sind in den Anlagen II bis IV der AbgrV 77 nicht namentlich genannt. Da moderne Sterilisationsgeräte in der Regel das zur Sterilisation erforderliche Medium selbst herstellen und sie somit nicht an ein im Krankenhaus vorhandenes Installationsnetz angeschlossen werden müssen, ist eine Zuordnung zu der Gruppe „Geräte, Apparate, Maschinen“ sachgerecht. Darüber hinaus ist die durchschnittliche Nutzungsdauer von Zentralsterilisationsgeräten in die Zeitspanne von 3 bis 15 Jahren einzuordnen. Diese Geräte sind somit zu den kurzfristigen Anlagegütern zu zählen.
- 2.23 Für Sterilisatoren/Desinfektionsgeräte gilt die Nummer 2.22 entsprechend.
- 2.24 Während Steckbecken im Verzeichnis I zur AbgrV 77 als Gebrauchsgüter genannt sind, sind Steckbecken-Spüler in den nachfolgenden Verzeichnissen nicht ausdrücklich erwähnt. Steckbecken-Spüler gehören als Sanitärobjekte zu den Installationen (Anlage 2a, Kostengruppe 3.2.2); sie gehören gemäß Verzeichnis III Nr. 2 AbgrV 77 zu den Anlagegütern mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren.
- 2.25 Medizinische Deckenversorgungseinheiten werden an betriebstechnische Anlagen des Krankenhauses angeschlossen. Sie sind aber von der Konstruktion und Bauart her eigene Geräte, die auch in bezug auf die Nutzungsdauer gegenüber den sie versorgenden betriebstechnischen Anlagen abweichend zu bewerten sind. Eine Zuordnung zur Anlage II, Gruppe „Geräte, Apparate, Maschinen“ der AbgrV 77 und damit zu den kurzfristigen Anlagegütern ist daher gerechtfertigt.

- 2.26 Instandhaltungskosten zählen nach Maßgabe des § 4 AbgrV 85 grundsätzlich nicht zu den Investitionskosten.
- 2.3 Investitionskosten für die Wiederbeschaffung und Ergänzung von kurzfristigen Anlagegütern (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW in Verbindung mit dem Verzeichnis II der Anlage zur AbgrV 77), die über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgehen.
Größe und Aufgabenstellung des Krankenhauses sowie seine medizinisch-technische und sonstige Ausstattung sind zu berücksichtigen. Die Ergänzung kurzfristiger Anlagegüter ist somit nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 KHG NW Gegenstand der Einzelförderung, wenn z. B.
- 2.31 bei gleichbleibender Gesamtbettenzahl Abteilungen (Gebiete/Teilgebiete) neu eingerichtet werden, hinsichtlich der zusätzlichen Räume,
- 2.32 Räume oder Funktionsstellen, die bisher nicht vorhanden waren, die aber nach der Aufgabenstellung des Krankenhauses zur ordnungsgemäßen Unterbringung einer Betriebsstelle zwingend erforderlich sind, eingerichtet oder geschaffen werden,
- 2.33 die Gesamtbettenzahl um eine Pflegeeinheit (mindestens 16 Betten) erhöht wird hinsichtlich der notwendigen zusätzlichen Ausstattung.
- 2.4 Investitionskosten für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter, die im Zusammenhang mit einer Einzelförderung nach § 19 Abs. 1 KHG NW stehen, wenn und soweit das Krankenhaus die Wiederbeschaffung nicht nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 KHG NW sicherstellen kann.
- 2.5 Investitionskosten für gemeinschaftliche Einrichtungen von Krankenhäusern (§ 2 Nr. 3 c KHG), deren Aufnahme in den Krankenhausplan durch bestandskräftigen Bescheid nach § 14 KHG NW a. F. oder § 16 KHG NW festgestellt ist. Die Nummern 2.1 bis 2.4 und 2.8 gelten entsprechend.
- 2.6 Investitionskosten für Ausbildungsstätten, die nach § 2 Nr. 1 a KHG notwendigerweise mit einem Krankenhaus verbunden sind und deren Aufnahme in den Krankenhausplan durch bestandskräftigen Bescheid nach § 14 KHG NW a. F. oder § 16 KHG NW festgestellt ist. Die Nummern 2.1 und 2.21 gelten entsprechend.
- 2.7 Investitionskosten nach den Nummern 2.1 bis 2.6 sind nicht förderungsfähig, wenn
- 2.71 und soweit für die Investition Versicherungsleistungen gewährt werden oder bei Abschluß verkehrsbüchlicher Versicherungen hätten gewährt werden können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KHG NW),
- 2.72 Investitionen durch unterlassene Wartung und Instandhaltung notwendig geworden sind (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KHG NW),
- 2.73 Investitionen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KHG NW mit pauschalen Fördermitteln zu finanzieren sind; dies gilt nicht für Ausbildungsstätten nach Nummer 2.6,
- 2.74 und soweit Krankenhäuser nach § 5 Abs. 1 KHG ganz oder zum Teil nicht förderungsfähig sind.
- 2.8 Für die Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.5 gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen:
- 2.81 Werden in einem Krankenhaus oder in einem selbständigen Gebäude eines Krankenhauses Betten vorgehalten, die nach § 5 Abs. 1 KHG nicht förderungsfähig sind, sind die auf diese Betten entfallenden Investitionen von der Förderung ausgeschlossen. Die Höhe der förderungsfähigen Investitionen bestimmt sich in diesem Fall grundsätzlich nach dem Vornhundertersatz, der dem Anteil der nach § 23 KHG NW förderungsfähigen Betten an der Gesamtbettenzahl des Krankenhauses oder des einzelnen Gebäudes des Krankenhauses entspricht. Weicht der Anteil der in dem bestandskräftigen Feststellungsbescheid ausgewiesenen förderungsfähigen Betten offensichtlich von den tatsächlich vorgehaltenen förderungsfähigen Betten ab, dann ist für die Bestimmung des Vornhundertersatzes der Anteil der z. Z. der Bewilligung tatsächlich vorgehaltenen förderungsfähigen Betten an der Gesamtbettenzahl des Krankenhauses bzw. des einzelnen Gebäudes maßgebend. Die Änderung des Feststellungsbescheides ist in diesem Fall vor der Bewilligung zu veranlassen. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die Förderung gemeinsamer Versorgungseinrichtungen, wie z. B. Heizwerke, Kanalisation, Küche, Labor, Apotheken, Freizeiteinrichtungen, entsprechend.
- 2.82 Ist nach § 18 b KHG ein Investitionsvertrag geschlossen, durch den nur ein Teil einer förderungsfähigen Investitionsmaßnahme nach Nummern 2.1 bis 2.5 sichergestellt ist, dann ist der nicht gedeckte Teil der Maßnahme förderungsfähig, wenn ich dem Investitionsvertrag nach § 3 Nr. 5 KHZV zugestimmt habe.
- 2.9 Vorhandene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sind zu übernehmen, soweit dies wirtschaftlich geboten und medizinisch vertretbar ist.
- 3 **Förderungsvoraussetzungen:**
- 3.1 Das Land fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des KHG und KHG NW im Wege der Einzelförderung die unter Nummer 2 genannten Investitionskosten, wenn und soweit
- 3.11 die Maßnahme in das Investitionsprogramm aufgenommen worden ist,
- 3.12 ein Antrag auf Förderung nach dem Muster der Anlagen 2 gestellt worden ist,
- 3.13 die Maßnahme nach Maßgabe der Nummern 4 und 5 förderungsfähig ist,
- 3.14 bei Maßnahmen nach Nummer 1.13 die Aufnahme in das Investitionsprogramm durch Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3 festgestellt worden ist, Anlage 3
- 3.15 bei Maßnahmen nach Nummern 1.14, 1.15 ein Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3 erteilt worden ist.
- 3.2 Eine Einzelförderung ist ausgeschlossen, wenn
- 3.21 das Krankenhaus ohne meine Zustimmung von den Vorgaben des Feststellungsbescheides abgewichen ist, die Abweichung mit den Zielen des Krankenhausplanes nicht im Einklang steht und das Krankenhaus trotz Aufforderung sich weigert, innerhalb einer angemessenen Frist den Vorgaben des Feststellungsbescheides in vollem Umfang nachzukommen,
- 3.22 die Gesamtfinanzierung der Maßnahme nicht gesichert ist,
- 3.23 das Krankenhaus nicht die Gewähr für eine wirtschaftliche Betriebsführung, insbesondere für die ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der zu fördernden Anlagegüter bietet,
- 3.24 mit der Maßnahme ohne meine schriftliche Einwilligung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen worden ist. Als Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Erwerb und Herrichtung des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme,
- 3.25 die förderungsfähigen Gesamtkosten der Investitionsmaßnahme nach der Kostenberechnung gemäß Anlage 2a die in dem Investitionsprogramm nach Nummern 1.13, 1.14 oder in dem Förderungsprogramm nach Nummer 1.15 dafür vorgesehenen Fördermittel überschreiten und eine nachträgliche Verminderung des Umfangs der Investitionsmaßnahme oder eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist. Anlage 2a
- 4 **Art und Umfang der Einzelförderung:**
- 4.1 Nach § 9 Abs. 5 KHG in Verbindung mit § 20 Abs. 1

- KHG NW werden im Rahmen der Einzelförderung nur die nach Nummer 2 förderungsfähigen Investitionskosten gefördert, die unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit für eine ausreichende und medizinisch zweckmäßige Versorgung erforderlich sind. Art und Umfang der zu fördernden Maßnahme sind somit danach zu bemessen, ob sie
- 4.11 geeignet und ausreichend ist, die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Krankenhauses zu erhalten und zu verbessern, wobei die Folgekosten, insbesondere die Auswirkungen auf den Pflegesatz zu berücksichtigen sind,
- 4.12 unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages des Krankenhauses nach dem Feststellungsbescheid für eine ausreichende und medizinisch zweckmäßige Versorgung erforderlich ist, wobei insbesondere bei der Errichtung und Ausstattung neuer oder zusätzlicher Funktionsräume (z. B. Labor, Küche, Wäscherei) die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Krankenhäusern nach § 10 KHG NW zu prüfen ist.
- 4.2 Die unter 4.1 genannten Grundsätze gelten für alle Teile einer Baumaßnahme, die entsprechend dem Muster der Anlage 2a in die Kosten für das Baugrundstück, die Erschließung, das Bauwerk, das Gerät, die Außenanlagen, zusätzliche Maßnahmen und Baunebenkosten untergliedert sind. Für die unter die einzelnen Kostengruppen fallenden Maßnahmen ist ergänzend zu den Erläuterungen in dem Muster der Anlage 2a folgendes zu beachten:
- 4.21 Grundstückskosten und Kosten der öffentlichen Erschließung sind nach Nummer 2.14 nicht förderungsfähig.
- 4.211 Kosten des Abbruchs von Gebäuden und Gebäudeteilen, deren Beseitigung für die Durchführung einer Maßnahme nach Nummern 2.1 und 2.2 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zwingend geboten ist, gelten nicht als Kosten des Baugrundstücks.
- 4.212 Baumaßnahmen, durch die innerhalb des Grundstücks des Krankenhauses der Anschluß an öffentliche Versorgungseinrichtungen hergestellt werden soll, gehören zu den Außenanlagen.
- 4.22 Die Kosten für das Bauwerk sind der Kostengruppe 3 des Musters der Anlage 2a sowie den dazu ergangenen Erläuterungen zu entnehmen.
- 4.221 Die Kosten für einen Raum für den sozialen Dienst im Krankenhaus, sowie eine Kapelle oder einen Andachtsraum oder einen Gemeinschaftsraum (bis zu 4 cbm - BRI -/Krankenhausbett) sind einschließlich der dazugehörigen Ausstattung förderungsfähig. Dies gilt nicht für die sakrale Ausstattung von Kapellen und Andachtsräumen, wie z. B. Kelch, Kreuzifix, Kerzenleuchter, Meßbuch usw.
- 4.222 Die Kosten für eine Personalcafeteria in angemessenem Umfang sind förderungsfähig. Größe, Umfang und Ausstattung richten sich insbesondere nach der Zahl der im Krankenhaus Beschäftigten.
- 4.223 Die Kosten für eine Besucher- bzw. Patientencafeteria, für Verkaufsräume, einen Frisörraum sowie die Kosten für ein Sozialzentrum sind nur dann förderungsfähig, wenn dies wegen der Lage oder Größe des Krankenhauses oder seiner besonderen Aufgabenstellung gerechtfertigt ist. Ein Sozialzentrum kann grundsätzlich nur bei einem psychiatrischen Sonderkrankenhaus mit mehr als 200 förderungsfähigen Betten gefördert werden.
Ist beabsichtigt, die v. g. Räume oder Einrichtungen zu verpachten, dann sind die für die Errichtung und Ausstattung dieser Räume erforderlichen Investitionskosten nur dann förderungsfähig, wenn sichergestellt ist, daß die Einnahmen aus der Verpachtung einschließlich der Kosten für Energie, Wasser usw. in voller Höhe als Einnahmen im Budget des Krankenhauses ausgewiesen werden und damit zur Verminderung des Pflegesatzes beitragen.
- 4.224 Hinsichtlich der Installationen und betrieblichen Einrichtungen wird auf die ergänzenden Bestimmungen unter Nummer 5 verwiesen.
- 4.225 Kosten für „Kunst am Bau“ sind nur nach Maßgabe der K 7 RL Bau NW (RdErl. d. Finanzministers v. 16. 5. 1980 - SMBl. NW. 236) förderungsfähig.
- 4.23 Die Kosten für die Ausstattung mit Geräten sind der Kostengruppe 4 im Muster der Anlage 2a zu entnehmen und sind - da es sich in der Regel um kurzfristige Anlagegüter handelt - nur nach Maßgabe der Nummern 2.3 und 2.4 im Wege der Einzelförderung zu finanzieren.
- 4.231 Liegen die Voraussetzungen für die Einzelförderung nach Nummer 2.4 vor, dann sind für die Ausstattung der Chefarztgruppen, der Räume für die Leitende Pflegekraft, des Verwaltungsleiters sowie für die übrigen Räume der Verwaltung die Richtlinien für die Ausstattung von Dienstzimmern (RdErl. d. Finanzministers v. 25. 5. 1979 - SMBl. NW. 20021) entsprechend anzuwenden. Dabei ist für die Abteilungsarzte, die Leitende Pflegekraft und den Verwaltungsleiter höchstens die Gruppe 4 des Ausstattungsverzeichnisses zugrunde zulegen.
- 4.24 Die Kosten für die Außenanlagen sind der Kostengruppe 5 im Muster der Anlage 2a zu entnehmen.
- 4.241 Die Förderungsfähigkeit der Kosten für die Erstellung ebenerdiger PKW-Einstellplätze richtet sich nach der Lage, Größe und Art des Krankenhauses, wobei insbesondere die Zahl der im Krankenhaus Beschäftigten und die voraussichtliche Zahl der Besucher zu berücksichtigen ist. Danach können bei Krankenhäusern bis zu 150 Betten sowie bei Sonderkrankenhäusern höchstens 1 Stellplatz für je 4 förderungsfähige Betten und in allen übrigen Fällen 1 Stellplatz je 3 förderungsfähige Betten gefördert werden.
- 4.242 Die Kosten für die Errichtung von Garagen, Tiefgaragen, Parkhäusern sind nur in Höhe der Kosten förderungsfähig, wie für ebenerdige PKW-Einstellplätze nach Nummer 4.241.
- 4.243 Die Kosten für die Einrichtung von Hubschrauberlandemöglichkeiten sind nur dann förderungsfähig, wenn das Krankenhaus nach Ausstattung und Leistungsfähigkeit in der Lage ist, eine ausreichende Erstversorgung von Notfallpatienten zu gewährleisten und innerhalb des Einsatzradius des RTH von ca. 50 km liegt. Förderungsfähig ist die Anlage von einfachen Landevorrichtungen auf einer Wiese oder einem Platz, die so beschaffen sein müssen, daß bei Starts und Landungen keine Bodenbestandteile o. ä. aufgewirbelt werden; die Errichtung von Befeuersanlagen ist nicht förderungsfähig. Hubschrauberlandeplätze auf Dachflächen sind nur ausnahmsweise förderfähig.
- 4.244 Die Kosten für die Errichtung von Sportanlagen sind nur bei den psychiatrischen Sonderkrankenhäusern förderungsfähig, bei denen eine solche Anlage nach der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Feststellungsbescheid aus therapeutischen Gründen zwingend erforderlich ist.
- 4.25 Die Baunebenkosten sind der Kostengruppe 7 im Muster der Anlage 2a zu entnehmen. Hierzu zählen auch die Kosten, die vor Erteilung des Bewilligungsbescheides entstanden und für die Durchführung der Maßnahme zwingend erforderlich sind.
- 4.251 Honorare für Architekten und Ingenieure sind in dem nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17. September 1976 (BGBl. I S. 2805), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1988 (BGBl. I S. 359), - HOAI - vorgesehenen Umfang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen förderungsfähig:
- 4.2511 Grundsätzlich sind Einzelverträge abzuschließen. Dabei wird die entsprechende Anwendung aller einschlägigen für die staatliche Bauverwaltung vom Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr eingeführten Vertragsmuster (siehe SMBl. NW. 236) empfohlen.

- 4.2512 Grundsätzlich sind die in der HOAI vorgesehenen Mindestsätze zu vereinbaren. Hat das Krankenhaus nach § 4 Abs. 4 HOAI höhere Sätze vereinbart, so können die Mehrkosten im Hinblick auf das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur in begründeten Ausnahmefällen, bei denen besondere Anforderungen gestellt werden, die den üblichen Bearbeitungsaufwand wesentlich erhöhen, in angemessenem Umfang als förderungsfähig anerkannt werden.
- 4.2513 Übersteigen die anrechenbaren Kosten die jeweiligen Kostenansätze der Honorartafeln, so können die über die Honorartafeln hinausgehenden Honoraranteile nur insoweit als förderungsfähig anerkannt werden, als ihrer Vereinbarung vorher von der Bewilligungsbehörde schriftlich zugestimmt worden ist.
- 4.2514 Das Honorar für die Vereinbarung von besonderen Leistungen kann nur insoweit als förderungsfähig anerkannt werden, als die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der besonderen Leistung im einzelnen nachgewiesen werden. Auf § 5 Abs. 4 und 5 HOAI wird verwiesen.
- 4.2515 Einzelleistungen im Sinne der §§ 19, 58, 75 etc. HOAI müssen bei Vertragsabschluß als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart werden. Sie können nur insoweit als förderungsfähig anerkannt werden, als die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Einzelleistung nachgewiesen werden und die Bewilligungsbehörde sich vor Vertragsabschluß dem Krankenhaus gegenüber schriftlich mit einer solchen Vereinbarung einverstanden erklärt hat. Bei stufenweiser Beauftragung ist das aufgrund der Vergabe als Einzelleistung berechnete Honorar auf das Gesamthonorar anzurechnen; die Summe der Einzelhonorare darf das Gesamthonorar nicht übersteigen.
- 4.2516 Honorare für zusätzliche Leistungen nach Teil III, §§ 28 bis 32 HOAI können ausnahmsweise als förderungsfähig anerkannt werden, wenn die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der zusätzlichen Leistungen nachgewiesen werden und die Bewilligungsbehörde sich vor Vertragsabschluß dem Krankenhaus gegenüber schriftlich mit einer solchen Vereinbarung einverstanden erklärt hat. Die Vorschriften über den Winterbau werden von dieser Regelung nicht berührt.
- 4.2517 Die Einstufung von Krankenhäusern in Honorarzonen bei Gebäuden ergibt sich aus der Objektliste für Gebäude nach § 12 HOAI in Verbindung mit § 11 HOAI. Dabei sind die in § 23 Abs. 3 KHG NW bezeichneten Anforderungsstufen zugrunde zu legen.
Die Einstufung von Bauteilen (Fassade, Dach, usw.) bei kleineren Sanierungsmaßnahmen muß jeweils gesondert ermittelt werden; dabei ist die jeweilige für das gesamte Objekt zutreffende Honorarzone nicht maßgebend.
- 4.2518 Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung sollen nach Möglichkeit gemäß § 7 Abs. 3 HOAI Nebenkosten als Pauschale vereinbart werden. Dabei soll von folgenden Pauschalen - ohne Mehrwertsteuer - ausgegangen werden:
- a) für Objektplanung
Gebäude 8% des Nettohonorars
- b) für Tragwerksplanung,
Planung Technische Ausrüstung
und sonstige Planungen 7% des Nettohonorars
- Die niedrigere Pauschale für die Tragwerksplanung, Planung Technische Ausrüstung und sonstige Planungen ist auch dann zugrunde zu legen, wenn sie gemeinsam mit der Objektplanung Gebäude vergeben wird.
- 4.252 Kosten für vom Krankenhauspersonal erbrachte Verwaltungs- und/oder Planungsleistungen sind förderungsfähig, wenn nachweislich
- 4.2521 das Krankenhauspersonal zusätzlich zur Durchführung der Investitionsmaßnahme eingestellt worden ist,
- 4.2522 das vorhandene Krankenhauspersonal über seine normalen dienstlichen Obliegenheiten hinaus zur Ausführung der Investitionsmaßnahme zusätzliche Aufgaben übernommen und dafür neben den regulären Bezügen eine zusätzliche Vergütung erhalten hat,
- 4.2523 das vorhandene Krankenhauspersonal während der regulären Arbeitszeit mit der Ausführung der Investitionsmaßnahme betraut und die dafür anfallenden Lohnkosten gesondert erfaßt worden sind,
- 4.2524 die entstandenen Kosten durch einen in der Höhe entsprechenden Ansatz im Kosten- und Leistungsnachweis abgezogen worden sind.
- 4.253 Soweit bei der Durchführung einer Investitionsmaßnahme Kosten für Verwaltungs- und/oder Planungsleistungen für Bedienstete des Krankenhausträgers geltend gemacht werden, die nicht im Krankenhaus beschäftigt sind oder waren, ist der vom Krankenhaus als wirtschaftlich selbständiger Einrichtung dem Krankenhausträger zu erstattende Aufwand dann als förderungsfähig anzusehen, wenn nachweislich
- 4.2531 diese Leistungen nach Art und Umfang eindeutig und abgrenzbar durch die Investitionsmaßnahme bedingt sind,
- 4.2532 diese Leistungen bereits bei der Antragstellung erkennbar gesondert ausgewiesen und im Umfang festgelegt worden sind,
- 4.2533 die Bewilligungsbehörde die Angemessenheit dieser Kosten dem Grunde und der Höhe nach anerkannt hat.
- 4.254 In den Fällen der Nummern 4.252, 4.253 können die Kosten nur dann und nur insoweit als förderungsfähig anerkannt werden, als die Leistungen nicht von Dritten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen zu erbringen sind. Ist als Grundlage für die Förderung der Leistungen die Honorarordnung der HOAI herangezogen worden, so sind die Mindestsätze dieser Honorarordnung pauschal um 30 v. H. zu kürzen. Sind als Grundlage für die Förderung Gebührenordnungen herangezogen worden, in deren Sätzen die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten ist, sind die Mindestsätze pauschal um 40 v. H. zu kürzen.
- 4.255 Aufwendungen für Berater, Betreuer und Beauftragte sind nur förderungsfähig, wenn sie nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bei Anwendung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als Baunebenkosten anerkannt werden können. Kosten für Leistungen bei der Planung oder Bauleitung, die vom Architekten zu erbringen sind, sind nicht Berater- oder Betreuerkosten.
Berater im Sinne dieser Vorschrift sind natürliche oder juristische Personen, die neben Architekten und Fachingenieuren, einschließlich der Fachingenieure für Medizintechnik, Träger von Krankenhäusern gegen Entgelt bei der Planung von Baumaßnahmen und der Einrichtung von Krankenhäusern oder Teilen davon durch Erstattung von Gutachten oder in ähnlicher Weise unterstützen.
Betreuer und Beauftragte im Sinne dieser Vorschrift sind natürliche oder juristische Personen, die neben Architekten Träger von Krankenhäusern gegen Entgelt bei der Planung von Baumaßnahmen und der Einrichtung von Krankenhäusern oder Teilen davon in der Weise unterstützen, daß sie für den Träger Förderanträge stellen, Finanzierungsmittel beschaffen und die sonst mit der Baumaßnahme oder der Einrichtung zusammenhängenden Maßnahmen übernehmen.
Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß der Träger eines Krankenhauses - ggf. nach Einschaltung seines Spitzenverbandes - in der Lage ist, geeignete Vorstellungen über den Betrieb, die bauliche Gestaltung und Ausstattung eines Krankenhauses den medizinischen, pflegerischen und technischen Erfordernissen entsprechend zu entwickeln und die bei der Baumaßnahme anfallenden Verwaltungsleistungen selbst zu erbringen.

Aufwendungen für Berater, Betreuer oder Beauftragte bei Krankenhausbaumaßnahmen sind daher nur ausnahmsweise förderungsfähig, wenn und soweit die Bewilligungsbehörde vor Abschluß des Vertrages die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit schriftlich anerkannt hat.

- 4.2551 Die vom Betreuer oder Beauftragten zu erbringenden Leistungen müssen in der Regel zumindest beschränkt ausgeschrieben werden. Das Ergebnis der Ausschreibung ist mit dem Antrag der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 4.2552 Die Einschaltung von Beratern ist vertraglich zu regeln. Dem Vertrag muß eindeutig zu entnehmen sein, ob es sich bei der von dem Berater zu erbringenden Leistung um eine Dienstleistung im Sinne des § 611 BGB (Dienstvertrag) oder um ein Tätigwerden zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges oder Arbeitsergebnisses im Sinne des § 631 BGB (Werkvertrag) handelt.
- 4.2553 In dem Vertrag muß eindeutig festgelegt sein, auf welche Bereiche sich die Beratung bei Krankenhausbaumaßnahmen beziehen soll und welche Leistungen vom Berater zu erbringen sind, so daß ohne Schwierigkeiten nachzuprüfen ist, ob die vereinbarten Leistungen erbracht worden sind.
- 4.2554 Beziehen sich die vom Berater zu erbringenden Leistungen auf Bereiche, in denen sie wegen des Fortschritts der Planung und der Ausführung der Krankenhausbaumaßnahme nicht mehr berücksichtigt werden können, kann dem Vertrag mit dem Berater nicht zugestimmt werden.
- 4.2555 Beziehen sich die vom Berater zu erbringenden Leistungen auf gleichartige Leistungen, die von Architekten, Ingenieuren, anderen Beratern oder Betreuern zu erbringen sind, darf dem Vertrag nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Honorare der anderen Beteiligten entsprechend gekürzt werden.
- 4.2556 Der Beratervertrag hat eine eindeutige Regelung über die Bemessung des Honorars zu enthalten, die in einem möglichst engen Bezug zu den nachweisbar zu erbringenden Leistungen stehen muß.
- 4.2557 Honorierungen nach Zeitaufwand (Tagewerke) sind in der Regel nicht zulässig. Ist ausnahmsweise die Abgeltung der Beraterleistung nach Tagewerken oder Pauschalen gerechtfertigt (z. B. gutachtliche Stellungnahme oder Zielplanstudie), ist das Krankenhaus aufzufordern, in jedem Fall Angebote mehrerer Berater einzuholen, um das kostengünstigere Angebot zu ermitteln.
- 4.2558 Kosten für Beraterleistungen können nur für diejenigen Bereiche anerkannt werden, auf die sich die Beratung bezieht.
- 4.2559 Soweit die Honorarbasis den während der Durchführung der Maßnahme gestiegenen Kosten angepaßt werden soll, darf eine Anpassung nur insoweit erfolgen, als Teilleistungen noch nicht erbracht sind.
- 4.2559.10 In dem Vertrag ist festzulegen, mit welchem Anteil - gemessen an der Gesamtleistung - die jeweiligen Teilleistungen bewertet werden, so daß für Leistungen, die nicht erbracht wurden, eine Honorarkürzung möglich ist.
- 4.2559.11 Bei der Erfüllung des Beratervertrages entstehende Auslagen (Nebenkosten wie z. B. Fernmeldekosten, Fahrtkosten), sind nur nach dem tatsächlichen Aufwand förderungsfähig. Sie dürfen 8 v. H. des Nettohonorars (ohne Mehrwertsteuer) nicht übersteigen. Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zum Honorar auszuweisen.
- 4.2559.12 Die Grundsätze für die Honorierung von Beratern gelten auch für Betreuer, Beauftragte oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter.
- 4.2559.13 Bei der Tätigkeit der Betreuer, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter handelt es sich überwiegend um Leistungen, die an sich vom Krankenhausträger selbst zu erbringen sind (z. B. Antragstellung bei Bewilligung eines Landeszuschusses, Verkehr mit Behörden, Mittelbeschaffung, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Führung des Baubuches, Aufstellung der Schlußabrechnung). Diese Leistungen können daher nur dann und nur insoweit als förderungsfähig anerkannt werden, wenn wegen der Größe und der Schwierigkeit der geplanten Baumaßnahme und der im Verhältnis dazu geringen Verwaltungskraft des Trägers des Krankenhauses oder aus sonst zwingenden Gründen davon ausgegangen werden muß, daß ohne diese Fremdleistungen die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme und die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Landesmittel nicht sichergestellt werden kann.
- 4.2559.14 Das Honorar für Leistungen von Betreuern, Beauftragten oder Unternehmen mit betreuungsähnlichem Charakter hängt von dem Umfang der zu erbringenden Leistungen ab und beträgt bei Krankenhausbaumaßnahmen mit förderungsfähigen Gesamtkosten bis zu 2 Mio. DM höchstens 0,9 v. H. und bei Krankenhausbaumaßnahmen mit förderungsfähigen Gesamtkosten über 2 Mio. DM höchstens 0,75 v. H. der Gesamtkosten, auf die sich die Leistungen bezogen haben; bei den förderungsfähigen Gesamtkosten bleiben die Baunebenkosten und die Kosten für das Grundstück sowie die anteiligen Kosten für die mit pauschalen Fördermitteln zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände unberücksichtigt.
- 4.256 Es können nur Kosten für die Grundsteinlegung oder das Richtfest oder die Einweihung von Krankenhausbaumaßnahmen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als förderungsfähig anerkannt werden. Dabei sind die Kostenwerte der Nummer 3.51 der K 6 RL/Bau NW v. 16. 5. 1980 - SMBl. NW. 236 - entsprechend anzuwenden. Der Höchstbetrag von 8000 DM je Förderungsmaßnahme gilt auch für Baumaßnahmen mit förderungsfähigen Gesamtkosten über 50 Mio. DM.
- 4.26 Kosten für Handwerkerleistungen, die mit eigenem Personal des Krankenhauses oder des Krankenhausträgers im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme entstehen, sind in entsprechender Anwendung der Nummern 4.252 und 4.253 förderungsfähig. Die Aufwendungen für derartige Leistungen insgesamt dürfen jedoch 70 v. H. des Betrages nicht übersteigen, der nach den Erfahrungswerten für gleichwertige Aufträge an selbständige Betriebe der gewerblichen Wirtschaft - ohne Mehrwertsteuer - zu entrichten wäre.
- 4.27 Baubewachungskosten, die für den Zeitraum zwischen Abnahme einzelner Bauleistungen und Übernahme der gesamten Maßnahme durch den Auftraggeber entstehen, sind in die Förderung nach § 19 KHG NW einzubeziehen. Bezüglich Dauer und Umfang der Bewachung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 4.28 Wird eine Bauwesenversicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen, so ist dieser nur im Falle von Schäden an abgenommenen Leistungen förderungsfähig; bis zur Abnahme von Leistungen obliegt die Schutzpflicht dem Auftragnehmer.
- 4.3 Kosten für die Zinsen, Tilgung und Verwaltungskosten von Darlehen während der Zeit des vorzeitigen Baubeginns sind nur förderungsfähig, wenn meine schriftliche Einwilligung (vorherige Zustimmung) zum vorzeitigen Baubeginn erteilt worden ist (§ 19 Abs. 2 KHG NW).
- 4.31 Kontoführungsgebühren des Bauabrechnungskontos sind förderungsfähig; Sollzinsen nur dann und nur insoweit, als sie für das Krankenhaus auch unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit unvermeidbar waren.
- 4.4 Ist der Krankenhausträger berechtigt, für Lieferungen und Leistungen an das Krankenhaus Vor-

- steuerabzüge geltend zu machen, dann mindert sich der Umfang der förderungsfähigen Investitionen um den Betrag, für den ein Vorsteuerabzug möglich ist.
- 4.5 Mehrkosten sind nur nach Maßgabe des § 22 KHG NW förderungsfähig; Voraussetzung und Umfang der Förderungsfähigkeit richten sich danach, ob es sich um eine Festbetragsförderung nach § 22 Abs. 2 KHG NW oder eine Förderung nach § 22 Abs. 3 KHG NW handelt.
- 4.51 Bei einer Festbetragsförderung nach § 22 Abs. 2 KHG NW sind Mehrkosten nur förderungsfähig, wenn
- 4.511 sie durch eine nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ergangene unabweisbare behördliche Anordnung bedingt sind. Eine behördliche Anordnung ist dann als unabweisbar anzusehen, wenn das Krankenhaus gegen die Anordnung ohne Erfolg Rechtsbehelfe geltend gemacht hat oder die Rechtsgrundlage für die Anordnung auch nach Beurteilung der Bewilligungsbehörde so eindeutig ist, daß die Geltendmachung eines Rechtsbehelfs aussichtslos erscheint und
- 4.512 die Bewilligungsbehörde vom Krankenhaus unverzüglich von der behördlichen Anordnung und ihren voraussichtlichen Kosten vor deren Entstehen unterrichtet wird.
- 4.52 Bei einer Förderung nach § 22 Abs. 3 KHG NW sind Mehrkosten förderungsfähig, wenn
- 4.521 sie unabweisbar sind, d. h., durch eine behördliche Anordnung bedingt sind oder nachweislich auf zusätzliche Kostenfaktoren zurückzuführen sind, die vom Krankenhaus und der Bewilligungsbehörde z. Zt. der Bewilligung nicht oder nicht in vollem Umfang erkannt werden konnten; Mehrkosten, die durch Preis- oder Lohnerhöhungen bedingt sind, sind in der Regel als unabweisbar anzusehen,
- 4.522 die Bewilligungsbehörde vom Krankenhaus unverzüglich über den Grund und die Höhe der Mehrkosten vor deren Entstehen unterrichtet worden ist,
- 4.523 sie auf einer nachträglichen Abweichung von der genehmigten Bauplanung beruhen, die zur Verwirklichung der geförderten Baumaßnahme zwingend geboten ist oder zu einer wesentlichen Verbesserung der geplanten Baumaßnahme führt und die Bewilligungsbehörde zu der Planänderung ihre Einwilligung erteilt hat und
- 4.524 - sofern es sich um eine unvorhergesehene außergewöhnliche Kostensteigerung handelt - die Bewilligung nicht nachträglich durch Verminderung des Umfangs der Investitionsmaßnahme und durch sparsamere Ausführung der noch nicht begonnenen Teile der Investitionsmaßnahme eingeschränkt werden kann.
- 4.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten mit Ausnahme der Nummern 4.222 bis 4.224 für gemeinschaftliche Einrichtungen nach Nummer 2.5 sowie mit Ausnahme der Nummer 4.255 für Ausbildungsstätten nach Nummer 2.6 entsprechend.
- 5 **Besondere Anforderungen an Raumlufttechnische (RLT) Anlagen in Krankenhäusern sowie bauliche Hygienemaßnahmen in Operationsabteilungen und Intensivpflegestationen:**
- 5.1 Die Anforderungen an Raumlufttechnische (RLT) Anlagen in Krankenhäusern waren bisher in der DIN 1946 Teil 4 (1978) und werden künftig in der DIN 1946 Teil 4 (1989) geregelt. Da die Prüfung, in welchem Umfang besondere Anforderungen hinsichtlich der DIN 1946 Teil 4 (1989) Bestandteil dieser Verwaltungsvorschriften werden sollen, nicht kurzfristig zum Abschluß gebracht werden kann, ist die DIN 1946 Teil 4 (1978) bis auf weiteres anzuwenden.
Die unter Nummer 4.1 genannten Grundsätze sind auch bei der Anwendung der DIN 1946 Teil 4 (1978) Raumlufttechnische (RLT) Anlagen in Krankenhäusern anzuwenden. Bei Errichtungsmaßnahmen von Krankenhäusern ist daher nach strengen Maßstäben in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die volle Anwendung der DIN 1946 Teil 4 in medizinisch-hygienischer Hinsicht erforderlich ist.
- 5.11 Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Krankenhausbauverordnung - KhBauVO - vom 21. Februar 1978 (GV. NW. S. 154/SGV. NW. 232) sind Räume ohne Fenster zulässig, wenn die Zweckbestimmung es erfordert. Die damit verbundenen Nachteile sind durch besondere Maßnahmen auszugleichen. Bei der Planung von Lüftungsanlagen für fensterlose Aufenthaltsräume muß unter Berücksichtigung der Funktion der Räume und Raumgruppen sorgfältig geprüft werden, welche Anforderungen der DIN 1946 Teil 4 zu erfüllen sind. Bei sonstigen Räumen im Sinne dieser Norm genügt ggf. eine Lüftungsanlage mit mindestens einfachem Luftwechsel.
- 5.12 In der Regel kann an den Trennflächen zwischen den Raumklassen I und II aus medizinisch-hygienischer Sicht auf luftdichte Klappen (DIN 1946 Teil 4 Nr. 2.4.2.1 Abs. 8a) verzichtet werden. Dasselbe gilt bei mehrgeschossigen Gebäuden für Zu- und Abluftleitungen an Geschoßabzweigungen, sofern sich in den einzelnen Geschossen nur Räume derselben Raumklasse befinden.
- 5.13 In OP-Räumen der Raumklasse II ist es aus medizinisch-hygienischer Sicht in der Regel vertretbar, abweichend von Tabelle 1 der DIN 1946 Teil 4 die Luftwechselzahl auf das 15fache - jedoch nicht weniger - zu begrenzen. Ausnahmen sind zulässig, sofern nachweislich
- 5.131 die geforderten Raumluftzustände (Temperatur und Feuchte) nur mit entsprechend höherer Luftwechselzahl eingehalten werden können, oder
- 5.132 die Reduzierung der Luftwechselzahl auf das 15fache aus besonderen Gründen wirtschaftlich nicht relevant ist.
- 5.14 Bei Auslegung der RLT-Anlagen ist raumbezogen eine Abweichung von ± 2 Grad Celsius von den vereinbarten bzw. festgelegten Raumlufttemperaturen zulässig.
- 5.15 In folgenden Bereichen sind RLT-Anlagen abweichend von der DIN 1946 Teil 4 Tabelle 1, Spalte 14 aus infektionsprophylaktischen Gründen in der Regel entbehrlich, es sei denn, im Einzelfall wird die Unentbehrlichkeit nachgewiesen:
(In Klammern gesetzt sind nachfolgend jeweils die Zeilen der Tabelle 1 der DIN 1946 Teil 4)
- 5.151 Übrige Räume der Funktionseinheit OP; hier: Dienst- oder Aufenthaltsräume (Zeilen 2 und 8), sofern nicht aus zwingenden Gründen raumlufttechnisch in die Funktionseinheit OP integriert.
- 5.152 Sonstige Räume und Flure der OP-Abteilung (Zeilen 3 und 9), sofern nicht aus zwingenden Gründen raumlufttechnisch in die Funktionseinheit OP integriert.
- 5.153 Internistische Intensivpflegereinheiten (Zeile 11)
- 5.154 Entbindungsräume und Neugeborenenstationen (Zeilen 12 und 14)
- 5.155 Infektionsabteilungen (Zeile 41)
- 5.156 Flure (Zeile 22)
Auf die Erläuterungen der DIN 1946 Teil 4 zu Tabelle 1, Zeile 22, Spalten 9, 10 und 14 wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.16 Aus infektionsprophylaktischen Gründen sind RLT-Anlagen in jedem Fall entbehrlich in Frühgeborenenstationen mit Rücksicht auf die durch Inkubatoren gewährleisteten Klimabedingungen (Zeile 13).
- 5.17 Die v. g. Grundsätze gelten auch für die Förderung von RLT-Anlagen bei Umbauten. Darüber hinaus sind in diesen Fällen weitere Abweichungen von den Anforderungen der DIN 1946 Teil 4 zulässig, sofern ihre Anwendung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar und die Ab-

- weichungen von der DIN 1946 hygienisch unbedenklich sind.
- 5.18 Horizontale Laminar-Flow-Anlagen sollen nicht mehr vorgesehen werden.
- 5.2 Bauliche Hygienemaßnahmen in Operationsabteilungen
- 5.21 OP-Einheiten:
Der Bedarf für OP-Einheiten richtet sich nach Größe und Aufgabenstellung des Krankenhauses. Ein septischer OP ist nicht grundsätzlich erforderlich. Ein wesentliches Bedarfskriterium ist die Zahl und Art der septischen Eingriffe. In septischen Operationseinheiten ist eine Behandlung der Raumluft notwendig. Luftübertritte aus dem septischen Bereich in die übrigen Teile des Krankenhauses sind auszuschließen. In jedem Fall sind bei Errichtungsmaßnahmen mindestens 2 Operationseinheiten vorzusehen.
- 5.211 Für kleinere Eingriffe sind Eingriffsräume vorzuhalten. Die Ausstattung ist so zu gestalten, daß größere Eingriffe dort nicht durchgeführt werden können.
- 5.22 Umlagerung:
Für die Patientenumlagerung ist ein geschlossener Raum vorzusehen. Er kann auch als Versorgungsschleuse genutzt werden.
- 5.23 Zentralsterilisation:
Als Verbindung der Zentralsterilisation mit dem OP-Bereich können Durchreichen in Verbindung mit einer Versorgungsschleuse eingerichtet werden. In der OP-Zone kann bei Bedarf ein Kleinstereilisator benutzt werden.
- 5.24 Gerätepflegezentrum:
Kann in einem Krankenhaus nur ein Gerätepflegezentrum wirtschaftlich betrieben werden und soll das Gerätepflegezentrum auch zur Aufarbeitung von Geräten, die nicht aus der Operationsabteilung stammen, genutzt werden, so muß das Gerätepflegezentrum außerhalb der Operationsabteilung liegen.
Liegt das Gerätepflegezentrum innerhalb der Operationsabteilung, dann darf es nur für diese Funktionsstelle genutzt werden.
- 5.25 Die unter Nummern 5.2 bis 5.24 genannten Grundsätze sind bei Investitionsmaßnahmen zu beachten.
- 5.3 Bauliche Hygienemaßnahmen in Intensivpflegestationen
- 5.31 Auf Intensivpflegestationen ist von der Einrichtung von Patienten-WC's, Bädern oder Duschen abzu- sehen.
- 5.32 Sanitäreinrichtungen für das Personal der Intensivpflegestation sind in der Vorzone einzurichten.
- 5.4 Überprüfung von Lüftungsanlagen gemäß § 38 Abs. 2 KhBauVO.
- 5.41 Gemäß § 38 Abs. 2 KhBauVO hat der Betreiber die hygienische Beschaffenheit der Lüftungsanlagen von Sachverständigen eines Hygieneinstituts prüfen zu lassen. Neben der technischen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen stellt auch die Hygieneprüfung besondere Anforderungen an die Kompetenz und Zuverlässigkeit des Sachverständigen.
Zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung können bis auf weiteres die v. g. Hygieneprüfungen im Sinne des § 38 Abs. 2 KhBauVO außer von Sachverständigen zweifelsfrei ausgewiesener staatlicher Einrichtungen, wie z. B. der Institute für Hygiene und/oder medizinische Mikrobiologie der Universitäten des Landes sowie der beiden hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter und des Hygieneinstituts des Ruhrgebietes in Gelsenkirchen auch von solchen Sachverständigen durchgeführt werden, welche den Nachweis der fachlichen Qualifikation sowie einer technisch apparativen Mindestausstattung erbringen.
- Als fachlich qualifizierte Hygienesachverständige gelten in diesem Zusammenhang
- Ärzte für Hygiene sowie
 - Ärzte für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie.
- 5.42 Für die Prüfung der hygienischen Beschaffenheit der Lüftungsanlagen im Sinne des § 38 Abs. 2 KhBauVO benötigt der Sachverständige nach meinem RdErl. v. 28. 11. 1988 (n. v.) - V C 4 - 5700.07 - die nachfolgend aufgeführte technische apparative Mindestausstattung:
- Partikelzähler
 - Gerät zur Bestimmung von Luftkeimzahlen; aus fachlicher Sicht sind hierfür lediglich folgende Geräte zuzulassen:
 1. Membran-Filter-Sammelgeräte (z. B. Satorius-Luftkeimsammler MD 2, MD 6 und MD 8)
 2. Kaskaden-Sammler (z. B. Casella-Slit-Sammler)
 oder gleichwertige Geräte
 - Hitzedraht - Anemometer
 - Strömungs-Prüfröhrchen (Rauchprüfröhrchen)
 - Thermometer (geeicht)
 - Hygrometer (geeicht)
 - übliche Laborausstattung für die Bakteriologie/Mykologie gem. DIN-Vorschrift.
- Die Einhaltung dieses Standards ist von Medizinaldezernenten der Regierungspräsidenten, ggf. unter Mitwirkung der beiden hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter, zu überwachen und sicherzustellen.
- 6 Antragsverfahren:
- 6.1 Der Antrag auf Einzelförderung ist unverzüglich nach Veröffentlichung des Investitionsprogramms und Aufforderung durch den Regierungspräsidenten gemäß Muster der Anlage 2 bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu stellen. Anträge, die nach dem 1. Juli gestellt werden, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.
- 6.2 Der Regierungspräsident prüft die Anträge in fachlicher und bautechnischer Hinsicht sowie die Kosten auf ihre Angemessenheit und Notwendigkeit. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Vorprüfungen (Bauaufsicht, Gewerbeaufsicht, Gesundheitsamt usw.) durchgeführt sind; die Planung mit Genehmigungsvorbehalten, Vorgaben, Anregungen und Bedenken im Einklang steht und diese auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dringend geboten sind.
Bei der Erneuerung von Energieversorgungsanlagen prüft der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, ob Wärmeversorgungsanlagen auf Kohlebasis gefördert werden können, sofern sich das Krankenhaus mit einer solchen Energieversorgungsanlage einverstanden erklärt.
- 6.3 Stellt der Regierungspräsident fest, daß der Antrag noch nicht entscheidungsreif ist, hat er den Antragsteller unverzüglich schriftlich aufzufordern, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen. Ihm ist gleichzeitig mitzuteilen, daß von der Erteilung eines Bewilligungsbescheides abgesehen wird, wenn er innerhalb der Frist der Aufforderung nicht nachkommt.
- 6.4 Der Regierungspräsident leitet mir die von ihm geprüften vollständigen Anträge nach Nummern 1.13 und 1.14 mit seiner Stellungnahme unverzüglich - spätestens bis zum 1. Oktober - zu, sofern ich mir die vorherige Zustimmung zur Bewilligung nach Nummer 1.7 vorbehalten habe. In der Stellungnahme ist insbesondere auf die Angemessenheit der

Kosten einzugehen. Dabei ist darauf zu achten, daß die angegebenen Kosten dem Preisstand zum Zeitpunkt der Vorlage entsprechen. Dem Bericht (3fach) sind die Antragsunterlagen (2fach) beizufügen. Das Vorliegen aller nach diesen Verwaltungsvorschriften notwendigen Unterlagen ist ausdrücklich zu bestätigen.

Der Regierungspräsident hat darüber hinaus zu berichten, ob

- 6.41 die Verträge (Entwürfe) mit Architekten und Ingenieuren vorgelegt worden sind und ihr Inhalt mit den Grundsätzen nach Nummer 4.251 in Einklang steht. Zur Vermeidung von Leistungsüberschneidungen und Doppelfinanzierungen sind, soweit erforderlich, alle förderungsfähigen Einzelpositionen zuvor mit dem Krankenhaus abzuklären, wobei die
- Notwendigkeit der Einschaltung von Fachingenieuren und Sonderfachleuten
 - Vergabe an einen Haupt-/Generalunternehmer einschließlich
 - der Abgrenzung von Planungs- und Haupt-/Generalunternehmerleistungen
 - Förderungsfähigkeit von Honoraren und Sachleistungen
- besonders zu prüfen sind. Die Prüfung bezieht sich nur auf die Notwendigkeit und Förderungsfähigkeit der Leistungen; auf die Ausgestaltung der privatrechtlichen Verträge hat sie keinen Einfluß,
- 6.411 Nummer 6.41 gilt für die Einschaltung von Beratern und Betreuern nach Nummer 4.255 entsprechend,
- 6.42 und inwieweit die Investitionsmaßnahme durch einen Schadensfall bedingt ist, der ganz oder zum Teil durch Leistungen einer Sachversicherung abgedeckt ist oder bei Abschluß verkehrsüblicher Versicherungen hätte abgedeckt werden können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 KHG NW). Da durch die Versicherungsleistung im Regelfall nur die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes abgedeckt werden, nicht jedoch die technische und insbesondere medizinisch-technische Entwicklung des Anlagegutes berücksichtigt wird, ist förderungsfähig der Differenzbetrag zwischen der Wiederherstellung eines dem jeweiligen Standard entsprechenden Anlageguts und der Versicherungsleistung. Wenn das Krankenhaus eine verkehrsübliche Versicherung nicht abgeschlossen hat, ist als fiktive Versicherungsleistung - ggf. nach Einschaltung eines Sachverständigen - der Betrag zugrunde zu legen, der üblicherweise gezahlt worden wäre; in Höhe der fiktiven Versicherungsleistung ist eine Förderung nicht möglich
- 6.43 und inwieweit die Investitionsmaßnahme wegen unterlassener Wartung oder Instandhaltung notwendig ist (§ 17 Abs. 2 Satz 2 KHG NW). Diese Frage ist durch Einsichtnahme in die Unterlagen des Krankenhauses über Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu klären und für die Zeit bis zum 31. 12. 1985 nach § 5 AbgrV 77 und für die Zeit nach dem 1. 1. 1986 nach § 4 AbgrV 85 zu beurteilen,
- 6.44 es sich um eine in sich abgeschlossene, voll funktionsfähige Maßnahme handelt, die nicht zwangsläufig weitere Investitionen zur Folge hat. Die Errichtung von Leergeschossen oder anderen nach Abschluß der Baumaßnahme nicht funktionsfähigen Gebäudeteilen ist zu vermeiden,
- 6.45 und in welchem Umfang die Ergänzung kurzfristiger Anlagegüter nach Nummer 2.3 in die Einzelförderung einzubeziehen ist, da sie über die übliche Anpassung an die medizinische und technische Entwicklung wesentlich hinausgeht,
- 6.46 und in welchem Umfang die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach Nummer 2.4 in die Einzelförderung einzubeziehen ist; dabei ist
- 6.461 auf der Grundlage der in dem Antrag enthaltenen Angaben der für die Beschaffung kurzfristiger Anlagegüter benötigte Betrag, der in die Einzelförderung einbezogen werden soll, wie folgt zu ermitteln:
- 6.4611 Das Guthaben auf dem besonderen Bankkonto nach § 23 Abs. 8 KHG NW und die bis zur Inbetriebnahme der geförderten Baumaßnahme voraussichtlich zugewiesenen Fördermittel nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW sind zu addieren. Von diesem Betrag ist der Betrag abzuziehen, der nach Prüfung der Plausibilität der Angaben über Art und Umfang der bis zur Inbetriebnahme der geförderten Baumaßnahme aus unabweisbaren Gründen für noch zu beschaffende kurzfristige Anlagegüter oder Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KHG NW benötigt wird.
- 6.4612 Können noch nicht zweckentsprechend und vorübergehend für andere Krankenhauszwecke verwendete pauschale Fördermittel bis zur Inbetriebnahme der geförderten Baumaßnahme dem besonderen Bankkonto nach § 23 Abs. 8 KHG NW wieder zugeführt werden, sind diese dem Differenzbetrag nach Nummer 6.4611 Satz 2 hinzuzurechnen. Im übrigen ist darauf hinzuwirken, daß noch nicht zweckentsprechend verwendete pauschale Fördermittel nach einem vorgegebenen Zeitplan ihrer Zweckbestimmung wieder zugeführt werden.
- 6.4613 Zur Ermittlung der Kosten für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter, die in die Einzelförderung einbezogen werden können, ist der nach Nummer 6.4611 Satz 2 und Nummer 6.4612 ermittelte Gesamtbetrag von dem Betrag in Abzug zu bringen, der nach dem Antrag für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter ausgewiesen ist.
- 6.4614 Soweit kurzfristige Anlagegüter im Wege der Einzelförderung zu finanzieren sind, beschränkt sich die Prüfung auf Notwendigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf die besonders kostenintensiven Anlagegüter. Im übrigen ist die Prüfung auf Stichproben zu beschränken.
- Soweit kurzfristige Anlagegüter aus pauschalen Fördermitteln zu finanzieren sind, gilt § 32 Abs. 2 Nr. 3 KHG NW.
- 6.47 bei psychiatrischen Sonderkrankenhäusern oder der Errichtung psychiatrischer Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern der zuständige Land schaftsverband in die Objektplanung mit einbezogen worden ist.
- 6.5 Soweit mir ein Antrag nach Nummer 6.4 vorzulegen ist, behalte ich mir eine Grundsatzbesprechung vor, an der der Antragsteller, der zuständige Spitzenverband und der Regierungspräsident teilnehmen. In der Grundsatzbesprechung, die in der Regel vor der Antragstellung gemäß Muster der Anlagen 2 stattfindet, werden Art und Umfang der beabsichtigten Maßnahmen und der für eine Bewilligung zur Verfügung stehende Höchstbetrag bestimmt.
- 6.6 Nach der Grundsatzbesprechung ist die Planung unverzüglich und in enger Abstimmung mit dem Regierungspräsidenten fortzuführen. Weicht die Planung von dem Ergebnis der Grundsatzbesprechung in wesentlichen Punkten ab, ist mir hierüber **spätestens** bis zum 1. Oktober zu berichten.
- 6.7 Die Nummern 6.1 bis 6.6 gelten bei Anträgen auf Förderung von Maßnahmen nach Nummer 1.15 sowie von Maßnahmen, die nach Nummer 6.4 auf den Regierungspräsidenten delegiert worden sind, entsprechend, ohne daß mir zu berichten ist.
- 6.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gemeinschaftliche Einrichtungen nach Nummer 2.5 sowie für Ausbildungsstätten nach Nummer 2.6 entsprechend.
- 7 **Bewilligungsverfahren:**
- 7.1 Bei Maßnahmen nach Nummern 1.13 und 1.14.
- 7.11 Der Regierungspräsident erteilt - soweit erforderlich mit meiner vorherigen Zustimmung - auf der Grundlage des Antrages unter Angabe des Förderungsrähmens/Festbetrages und der im Laufe der

T.

Bearbeitung erteilten Weisungen sowie im Rahmen der zugeteilten Haushaltsmittel dem Krankenhausträger einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3. Neben den allgemeinen Nebenbestimmungen sind besondere Nebenbestimmungen im Einzelfall zulässig; hierbei ist § 1 Abs. 2 Satz 3 KHG zu beachten. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist dem Spitzenverband und mir unverzüglich zuzuleiten.

- 7.111 Von der dinglichen Sicherung evtl. Rückzahlungsansprüche gemäß § 29 KHG NW ist grundsätzlich abzusehen. Bei Maßnahmen nach Nummern 1.13 und 1.14 kann, wenn der Träger des Krankenhauses nicht Eigentümer des Grundstücks ist oder wenn sonstige Gründe eine dingliche Sicherung erforderlich erscheinen lassen, die Auszahlung der Fördermittel von der Eintragung einer mit 10 v. H. jährlich zu verzinsenden brieflosen Grundschuld für das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten, abhängig gemacht werden. In diesem Falle sind die Kosten der dinglichen Sicherung förderungsfähig.

Belastungen zugunsten des Eigentümers dürfen den Belastungen zugunsten des Landes nicht vorgehen.

Belastungen in Abteilung 2 des Grundbuches dürfen der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel nicht entgegenstehen. Auflassungsvormerkungen sind zu löschen. Der Regierungspräsident kann sich auf Antrag des Krankenhausträgers damit einverstanden erklären, daß eine derartige Vormerkung nicht gelöscht wird, wenn der Grundschuld des Landes Vorrang eingeräumt worden ist.

- 7.112 Bei der Bewilligung von Fördermitteln ist in jedem Fall der Bewilligungszeitraum festzulegen. Als Bewilligungszeitraum ist im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel (Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen) die voraussichtliche Zeit der finanziellen Abwicklung der Investitionsmaßnahme unter Berücksichtigung der Bauzeit festzusetzen. Dabei ist zu beachten, daß ein mehrjähriger Bewilligungszeitraum nur unter Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung zulässig ist, deren Raten auf die Jahre der voraussichtlichen Fälligkeit aufzuteilen sind. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides.

Werden bewilligte Landesmittel nicht bis zum Ende des Bewilligungszeitraums in der vorgesehenen Höhe angefordert, dann ist wie folgt zu verfahren:

- 7.1121 Endet der Bewilligungszeitraum im laufenden Kalenderjahr und ist abzusehen, daß die dafür gebundenen Ausgabemittel in diesem Jahr nicht mehr abfließen werden, können diese Ausgabemittel für andere, bereits bewilligte Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wenn sichergestellt ist, daß die Ausgabemittel noch im laufenden Kalenderjahr vollständig abfließen werden; die dadurch freiwerdende Verpflichtungsermächtigung ist für den dann erforderlichen Änderungsbescheid für dieses Vorhaben in Anspruch zu nehmen. Die jeweils noch verfügbaren Ausgabemittel sind der HÜL-A (Nr. 7 VV zu § 34 LHO) zu entnehmen.

- 7.1122 Endet der Bewilligungszeitraum aufgrund von in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen mit Ablauf eines dem laufenden Kalenderjahr folgenden Kalenderjahres und ist abzusehen, daß die dafür gebundenen Ausgabemittel für dieses Kalenderjahr nicht mehr abfließen, ist entsprechend Nummer 7.1121 zu verfahren.

Ändern sich dabei die im Bewilligungsbescheid festzulegenden Jahresraten in der Weise, daß deren Fälligkeit sich entweder zu Lasten des laufenden Kalenderjahres oder zu Lasten der nachfolgenden Kalenderjahre verschiebt, so ist dies so lange unbedenklich, als Ausgabemittel/Verpflichtungsermächtigungen (unter Berücksichtigung der jeweiligen Jahre ihrer Fälligkeit) insgesamt noch verfügbar sind. Der Nachweis der noch verfügbaren Ausgabemittel/Verpflichtungsermächtigungen ist den

HÜL-A/HÜL-VE (Nr. 7 und Nr. 8 VV zu § 34 LHO) zu entnehmen.

- 7.1123 Gegen Ende eines jeden Kalenderjahres ist die voraussichtliche Fälligkeit der noch ausstehenden Verpflichtungen für

- den Rest des laufenden Kalenderjahres,
- die Folgejahre, unterteilt nach den Jahren der voraussichtlichen Fälligkeit,

festzustellen. Die Krankenhäuser sind auf die Notwendigkeit hinzuweisen, die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zu beantragen und dabei die vorgesehenen jährlichen Auszahlungsraten anzugeben. Der Änderungsbescheid ist unverzüglich zu erteilen. Dabei sind die Nummern 7.1121 und 7.1122 zu beachten (§ 31 Abs. 7, § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG. NW.).

- 7.113 Angeforderte Leistungsverzeichnisse sind vor der Ausschreibung daraufhin zu überprüfen, ob die Leistungen nach Art und Umfang mit der genehmigten Planung im Einklang stehen und zur Durchführung der Baumaßnahmen zwingend erforderlich sind. Die Prüfung erstreckt sich auch darauf, ob sie in ausreichender Zahl Alternativpositionen enthalten. Bei einer Festbetragsförderung nach § 22 Abs. 2 KHG NW ist von der Anforderung von Leistungsverzeichnissen grundsätzlich abzusehen.

- 7.114 Bei Maßnahmen nach Nummer 1.15 sind die Bauleistungen grundsätzlich in einem Zuge (100%) auszuschreiben. Bei Maßnahmen nach Nummern 1.13, 1.14 sind die Arbeiten für den erweiterten Rohbau (Erdarbeiten, das Tragwerk, die fertige Dachausbildung sowie die geschlossene Außenhaut des Gebäudes einschließlich Fenster und Türen) und, soweit erforderlich, für die Außenanlagen ebenfalls grundsätzlich in einem Zuge auszuschreiben. Die Arbeiten des allgemeinen und technischen Ausbaus sowie der Betriebstechnischen Anlagen und die restlichen Arbeiten sind nach Maßgabe des Bauzeitplans auszuschreiben. Ist nach dem Ergebnis der Ausschreibung davon auszugehen, daß die als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten überschritten werden, sind Einsparungsmöglichkeiten zu überprüfen.

Bei einer Festbetragsförderung nach § 22 Abs. 2 KHG NW ist von der Anforderung von Ausschreibungsergebnissen grundsätzlich abzusehen.

- 7.1141 Ergeben sich im Rahmen der genehmigten Planung unabsehbare Mehrkosten, die voraussichtlich 10 v. H. der als förderungsfähig anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 500 000 DM nicht überschreiten, ist mir über das Ergebnis der Prüfung hinsichtlich der Unabweisbarkeit und Höhe der Kosten zu berichten und eine entsprechende Anhebung des Förderungsrahmens zu beantragen.

- 7.1142 Wird die in Nummer 7.1141 genannte Kostengrenze überschritten oder sind die Mehrkosten durch eine Abweichung von der genehmigten Bauplanung bedingt, sind mir darüber hinaus eingehend begründete Entscheidungsvorschläge und nachprüfbare Angaben über die kostenmäßige Auswirkung im einzelnen und eine aktualisierte Kostenberechnung nach dem Muster der Anlage 2a vorzulegen. Bei einer wesentlichen Abweichung von der genehmigten Bauplanung sind dem Bericht auch geeignete Planungsunterlagen beizufügen; von der Vorlage sonstiger Unterlagen (Ausschreibungsunterlagen, Beschaffungslisten usw.) ist abzusehen.

- 7.1143 Bei unvorhergesehenen außergewöhnlichen Kostensteigerungen (mehr als 20 v. H. der anerkannten Gesamtkosten) ist in dem Bericht ferner dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang die Maßnahme nachträglich eingeschränkt werden kann, ohne die Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen und ob durch sparsamere Ausführung einzelner Gewerke die Mehrkosten gesenkt werden können.

- 7.1144 Die Nummern 7.1141 bis 7.1143 gelten nicht für eine Festbetragsfinanzierung nach § 22 Abs. 2 KHG NW. Werden in einem solchen Fall Mehrkosten geltend

- gemacht, dann ist mir in jedem Fall zu berichten. In dem Bericht ist im einzelnen darzulegen, durch welche behördliche Anordnung die Mehrkosten verursacht worden sind, ob die behördliche Anordnung nach Erteilung des Bewilligungsbescheides ergangen ist und ob sie aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Umstände als unabweisbar anzusehen ist.
- 7.1145 Die Berichte nach Nummern 7.1141 bis 7.1144 sind mir so rechtzeitig vorzulegen, daß mir eine ordnungsgemäße Prüfung ohne Gefährdung von Zuschlagsfristen und des Baufortschritts möglich ist.
- 7.1146 Werden Mehrkosten als förderungsfähig anerkannt, sind der Förderungsrahmen vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung nach Vorlage des Verwendungsnachweises und im Falle der Festbetragsförderung der Festbetrag unter Festlegung von Ausgabemitteln und/oder Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend anzuheben.
- 7.12 Das Krankenhaus ist an die den Ausschreibungsergebnissen zugrundeliegenden Leistungen nach der Baubeschreibung unter Berücksichtigung nachträglich genehmigter Planungsänderungen und Mehrkosten gebunden.
- 7.13 Die Baumaßnahmen sind im Interesse einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel von dem Regierungspräsidenten laufend zu überwachen. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Durch die Bauüberwachung soll erkennbaren Fehlentwicklungen (z. B. Planabweichungen, aufwendige Ausführung) frühzeitig entgegen gewirkt und ein zügiger Bauverlauf und Mittelabruf sichergestellt werden. Darüber hinaus sollen die sich abzeichnenden Mehrkosten durch Hinweise auf Einsparungsmöglichkeiten z. B. durch kostengünstigere Alternativlösungen vermieden oder reduziert werden. Bei der laufenden Bauüberwachung ist insbesondere zu prüfen, ob
- 7.131 die Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides beachtet werden,
- 7.132 Bauleistungen nach VOB/VOL bzw. Lieferungen und Leistungen ausgeschrieben und vergeben sind,
- 7.133 ein gesondertes Bauabrechnungskonto/Buchungsblatt geführt wird,
- 7.134 eine Baurechnung nach Nummer 10.113 geführt wird,
- 7.135 die Baubeschreibung eingehalten wird,
- 7.136 die Baupläne eingehalten werden,
- 7.137 der Bauzeitplan eingehalten wird,
- 7.138 die Landesmittel zeitgerecht angefordert und innerhalb der zugestandenen Frist bestimmungsgemäß verwendet werden.
- 7.14 Zinserträge und sonstige Nutzungen, die im Zusammenhang mit der Führung des besonderen Bauabrechnungskontos erzielt werden, sind nach Maßgabe der Nummer 8.4 auf die bewilligten Landesmittel anzurechnen und mindern die auszahlenden Fördermittel. Eine Herabsetzung des Förderungsrahmens oder des Festbetrages ist damit nicht verbunden. Bei der Festbetragsförderung vermindern sich die Fördermittel in dem Umfang, in dem Einnahmen aus Zinsen und sonstigen Nutzungen erzielt worden sind.
- 7.15 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises nach Nummer 10 setzt der Regierungspräsident den Förderungsrahmen oder den Festbetrag endgültig fest.
- 7.16 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gemeinschaftliche Einrichtungen nach Nummer 2.5 und Ausbildungsstätten nach Nummer 2.6 entsprechend.
- 7.2 Maßnahmen nach Nummer 1.15
- 7.21 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Nummern 2 bis 5 vor, erteilt der Regierungspräsident im Rahmen der ihm zugeteilten Haushaltsmittel (Mittelkontingent) einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides ist dem Spitzenverband und mir zuzuleiten.
- 7.22 Bei Anträgen der Landschaftsverbände und der Bundesknappschaft können auch Sammelbewilligungsbescheide erteilt werden. Dabei sind das jeweilige Krankenhaus und die zu fördernde Maßnahme eindeutig auszuweisen.
- 7.23 Soll durch eine Investitionsmaßnahme eine Änderung der Aufgabenstellung des Krankenhauses nach dem Feststellungsbescheid oder eine Änderung der Bettenzahl herbeigeführt werden, ist die Erteilung eines Bewilligungsbescheides erst zulässig, wenn aufgrund einer Änderungsanzeige des Krankenhauses nach § 16 Abs. 2 KHG NW ein neuer bestandskräftiger Feststellungsbescheid ergangen ist.
- 7.24 Soll der Höchstbetrag von 1 Mio. DM bei der Erstbewilligung überschritten werden, ist mir eine eingehende Stellungnahme mit einem begründeten Vorschlag zur Ausnahmeentscheidung vorzulegen.
- 7.25 Nach Möglichkeit ist eine Festbetragsfinanzierung nach § 22 Abs. 2 KHG NW anzustreben.
- 7.26 Für unvorhersehbare Notmaßnahmen ist im Rahmen der zugewiesenen Kontingentmittel ein angemessener Betrag einzuplanen, um entsprechende Anträge auch noch in der zweiten Jahreshälfte berücksichtigen zu können.
- 7.27 Für das Bewilligungsverfahren gelten im übrigen die unter Nummer 7.1 genannten Grundsätze mit der Maßgabe entsprechend, daß mir bei Mehrkosten und Planänderungen nicht zu berichten ist.
- 7.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gemeinschaftliche Einrichtungen nach Nummer 2.5 sowie für Ausbildungsstätten nach Nummer 2.6 entsprechend.
- 8 **Auszahlungsverfahren:**
- 8.1 Fördermittel werden durch den Regierungspräsidenten nur auf Antrag und nur insoweit ausgezahlt, als sie voraussichtlich für die Begleichung fälliger Forderungen in einem Zeitraum von bis zu 2 Monaten vom Tage der Auszahlung an benötigt werden. Ist die Auszahlung der Fördermittel nach Nummer 7.111 von einer dinglichen Sicherung abhängig, erfolgt sie erst, wenn die dingliche Sicherung durch einen beglaubigten Grundbuchauszug nachgewiesen ist.
- 8.2 Ergeben sich bei der laufenden Bauüberwachung nach Nummer 7.13 wesentliche Beanstandungen, kann die weitere Auszahlung von Fördermitteln bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden. Damit verbundene Mehrkosten (z. B. durch nicht in Anspruch genommene Skonti) sind nicht förderungsfähig.
- 8.3 Nach § 22 Abs. 4 KHG NW sind die Fördermittel über ein besonderes Bauabrechnungskonto abzuwickeln. Dies gilt für jede Investitionsmaßnahme, für die ein gesonderter Bewilligungsbescheid erteilt worden ist. Werden mehrere Investitionsmaßnahmen bei einem Krankenhaus durchgeführt, dann ist für jede einzelne Maßnahme ein besonderes Bauabrechnungskonto einzurichten, es sei denn, die Maßnahmen werden mit meiner Zustimmung nachträglich durch einen Änderungsbewilligungsbescheid zu einer Investitionsmaßnahme zusammengefaßt.
- 8.31 Bei Investitionsmaßnahmen der Landschaftsverbände ist von der Einrichtung besonderer Bauabrechnungskonten abzusehen, wenn für jede geförderte Einzelmaßnahme ein gesondertes Buchungsblatt geführt und Bestandteil des Verwendungsnachweises wird. Neben den Ausgaben für die Baumaßnahme und den Zahlungseingängen müssen in dem Buchungsblatt auch Angaben über die Art der

- erbrachten Leistung, den Zahlungsempfänger sowie über Art und Umfang erzielter Zinserträge und sonstiger Nutzungen enthalten sein.
- 8.4 Auf dem Bauabrechnungskonto/Buchungsblatt gutgeschriebene Zinserträge und sonstige Nutzungen sind bereits während des laufenden Förderungsverfahrens bei den jeweiligen Mittelanforderungen zu berücksichtigen.
- 8.5 Ist der bewilligte Förderungsrahmen ausgeschöpft und wird durch Vorlage der Schlußabrechnung oder anderer geeigneter Unterlagen nachgewiesen, daß für die Begleichung weiterer fälliger Forderungen Fördermittel benötigt werden und hat das Krankenhaus einen Antrag auf Anerkennung der Mehrkosten und Erhöhung des Förderungsrahmens gestellt, dann kann nach meiner vorherigen Zustimmung vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung des Förderungsrahmens eine angemessene Abschlagzahlung gewährt werden.
- 8.6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gemeinschaftliche Einrichtungen nach Nummer 2.5 sowie für Ausbildungsstätten nach Nummer 2.6 entsprechend.
- 9 **Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit der Bewilligungsbescheide, Rückforderung der Fördermittel und Verzinsung:**
- 9.1 Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und der ggf. damit verbundenen Feststellung der Aufnahme in ein Investitionsprogramm sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Fördermittel richten sich nach § 29 KHG NW und im übrigen nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (vgl. §§ 43, 44, 48, 49 VwVfG. NW.).
- 9.11 Der Regierungspräsident kann den Bewilligungsbescheid und ggf. die damit verbundene Feststellung der Aufnahme in ein Investitionsprogramm nach § 48 VwVfG. NW. mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurücknehmen, wenn und soweit das Krankenhaus den Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren. Dies gilt auch, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Bewilligungsbescheid nicht ergangen oder Fördermittel in geringerer Höhe bewilligt worden wären.
- 9.12 Der Regierungspräsident kann den Bewilligungsbescheid und ggf. die damit verbundene Feststellung der Aufnahme in ein Investitionsprogramm mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich widerrufen, soweit die geförderte Maßnahme nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung ist nach § 29 Abs. 1 KHG NW insbesondere dann gegeben, wenn das Krankenhaus seine Aufgabe nach dem Feststellungsbescheid ganz oder zum Teil nicht oder nicht mehr erfüllt. Dies gilt nach § 29 Abs. 1 Satz 3 KHG NW nicht, wenn das Krankenhaus im Einvernehmen mit mir ganz oder zum Teil aus dem Krankenhausplan ausgeschieden ist. Ein Einvernehmen im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann anzunehmen, wenn das Ausscheiden aus dem Krankenhausplan ausschließlich oder überwiegend zur Verwirklichung übergeordneter krankenhauplanerischer Überlegungen erfolgt.
- 9.13 Der Regierungspräsident hat zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zu widerrufen ist, wenn das Krankenhaus die Fördermittel nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder die im Bewilligungsbescheid enthaltenen sonstigen Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht wie vorgeschrieben führt oder nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
- 9.14 Der Regierungspräsident hat zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid unwirksam geworden ist, weil Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind.
- 9.2 In den Fällen der Nummern 9.11 bis 9.14 hat der Regierungspräsident bei der Ausübung seines Ermessens die Besonderheiten des Einzelfalls (u. a. auch die Zeitdauer der zweckentsprechenden Verwendung) sowie die Interessen des Krankenhauses und das öffentliche Interesse insbesondere an einer geordneten Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen gleichermaßen zu berücksichtigen und in dem Bescheid darzulegen. Werden Räume oder Teile eines Krankenhauses z. B. durch Vermietung an niedergelassene Ärzte der Zweckbindung entzogen, ist auch die Verpflichtung des Krankenhauses zur Zusammenarbeit mit den sonstigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie mit den niedergelassenen Ärzten gemäß § 1 Abs. 1, § 10 Abs. 1 KHG NW gebührend zu berücksichtigen.
- 9.3 Es ist stets darauf zu achten, daß die Rücknahme und der Widerruf des Bewilligungsbescheides innerhalb der Jahresfrist nach § 48 Abs. 4 und § 49 Abs. 2 Satz 2 VwVfG. NW. erfolgen.
- 9.4 Nach § 29 Abs. 1 KHG NW in Verbindung mit § 8 Haushaltsgesetz NW sind die Fördermittel, auch soweit sie bereits verwendet worden sind, in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn und soweit ein Bewilligungsbescheid nach den vorstehenden Bestimmungen widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bindung unwirksam geworden ist. Hat das Krankenhaus die Umstände, die zum Widerruf, zur Zurücknahme oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich das Krankenhaus nicht berufen, soweit es die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückforderungsanspruchs geführt haben.
- Ist das Krankenhaus im Einvernehmen mit mir ganz oder zum Teil aus dem Krankenhausplan ausgeschieden, soll von der Rückforderung der Fördermittel abgesehen werden, es sei denn, das Krankenhausgebäude wird weiterhin für Krankenhauszwecke außerhalb des Krankenhausplans genutzt. Ein Krankenhaus ist dann zum Teil aus dem Krankenhausplan ausgeschieden, wenn mindestens eine bettenführende Abteilung (vgl. § 28 Abs. 1 KHG NW) geschlossen wird und der Feststellungsbescheid nach § 16 KHG NW entsprechend geändert worden ist.
- 9.5 Der Rückforderungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v. H. für das Jahr zu verzinsen. Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs für die Vergangenheit entsteht der Rückforderungsanspruch in dem im Rücknahme- oder Widerrufsbescheid anzugebenden Zeitpunkt. Das ist regelmäßig der Tag, an dem die zur Rücknahme oder zum Widerruf führenden Umstände eingetreten sind. Bei Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht der Rückzahlungsanspruch im Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel.
- 9.6 Werden die Fördermittel nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und wird der Bewilligungsbescheid nicht widerrufen oder nicht zurückgenommen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 6 v. H. für das Jahr erhoben werden.
- 9.7 Von einer Rückforderung ist regelmäßig abzusehen, wenn der zurückzufordernde Betrag einschl. evtl. Zinsen 1000 DM nicht übersteigt. Von der Gel-

tendmachung eines Zinsanspruchs ist regelmäßig abzusehen, wenn die Zinsen 100 DM nicht übersteigen.

Verwaltung oder der Innenrevision versehen ist, und

10.124 die Baurechnung (Schlußabrechnung) ordnungsgemäß erstellt worden ist.

10.2 Umfang und Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung hat der Regierungspräsident in einem Vermerk (Prüfvermerk) festzuhalten, der neben den Angaben über die Gesamthöhe der Einnahmen und Ausgaben auch konkrete Aussagen über Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen enthalten muß, durch die auch der Landesrechnungshof und ich in die Lage versetzt werden festzustellen, ob die fertiggestellte Baumaßnahme der Bewilligung entspricht. Dabei ist auch auf etwaige Planänderungen, dadurch verursachte Mehrkosten sowie darauf einzugehen, ob den Planänderungen zugestimmt worden ist.

10.3 Übersteigen im Falle der Förderung nach § 22 Abs. 3 KHG NW nach dem Prüfvermerk die ausgezahlten Fördermittel zuzüglich erzielter Zinserträge oder sonstiger Nutzungen den bewilligten Betrag nicht, setzt der Regierungspräsident den endgültigen Förderungsrahmen in eigener Zuständigkeit fest.

Muß nach dem Prüfvermerk der Förderungsrahmen für Maßnahmen nach Nummern 1.13 und 1.14 angehoben werden, ist mir ein begründeter Vorschlag für den endgültigen Förderungsrahmen zu unterbreiten.

10.4 Übersteigen die ausgezahlten Fördermittel zuzüglich erzielter Zinserträge oder sonstiger Nutzungen den bewilligten Betrag, hat der Regierungspräsident das Krankenhaus - ggf. durch Leistungsbescheid - aufzufordern, den zuviel gezahlten Betrag unverzüglich nach § 22 Abs. 3 letzter Satz KHG NW zu erstatten.

10.5 Über den endgültig festgesetzten Förderungsrahmen sowie ggf. über die Höhe des zu erstattenden Betrages ist mir bei Maßnahmen nach Nummern 1.13 und 1.14 jeweils nach Bestandskraft unverzüglich mit Darstellung der Kosten nach den Kostengruppen des Verwendungsnachweises zu berichten.

10.6 Eine Ausfertigung des Prüfvermerks ist mit dem Verwendungsnachweis zu den Bewilligungsakten des Regierungspräsidenten zu nehmen.

10.7 Im Falle der Festbetragsförderung nach § 22 Abs. 2 KHG NW gelten die Nummern 10.2 Satz 1, 10.3 Satz 1, 10.4, 10.5 und 10.6 entsprechend. Die stichprobenweise Prüfung hat sich darauf zu beschränken, ob und in welcher Höhe die Fördermittel einschließlich erzielter Zinserträge und sonstiger Nutzungen für die geförderte Maßnahme verwendet worden sind.

10.71 Werden nach dem Ergebnis der stichprobenweise erfolgten Prüfung die Fördermittel nicht in voller Höhe für die bewilligte Maßnahme benötigt, sind auf Antrag des Krankenhauses noch nicht begonnene andere förderungsfähige Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 KHG NW in den bewilligten Festbetrag durch Änderungsbescheid einzubeziehen. Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein und die Maßnahme muß funktionsfähig fertiggestellt werden können. Der Antrag, der vom Regierungspräsidenten ggf. nach dem Muster der Anlage 2 angefordert werden kann, ist ferner darauf zu prüfen, ob die weiteren Maßnahmen mit den Zielen des Krankenhausplans übereinstimmen, die Aufgabenstellung und Struktur des Krankenhauses - der Ausbildungsstätte - nach dem Feststellungsbescheid nicht geändert, die künftige bauliche Entwicklung des Krankenhauses nicht beeinträchtigt und die Maßnahmen nicht weitere Investitionen nach § 19 KHG NW zwangsläufig zur Folge haben werden.

Sollen mit den eingesparten Fördermitteln kurzfristige Anlagegüter nach § 23 Abs. 1 KHG NW beschafft werden, ist nur zu prüfen, ob die Wiederbeschaffung mit den Zielen des Krankenhausplans

9.8 Der Rückforderungsanspruch des Landes kann nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), - SGV. NW. 2010 - als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungsverfahren beigegeben werden.

9.9 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gemeinschaftliche Einrichtungen nach Nummer 2.5 sowie für Ausbildungsstätten nach Nummer 2.6 entsprechend.

10 Verwendungsnachweis

10.1 Der Regierungspräsident hat die fristgemäße Vorlage des Verwendungsnachweises nach dem Muster der Anlage 4 zu überwachen; er kann in begründeten Fällen die Vorlagefrist verlängern.

Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich stichprobenweise unter Anforderung von Originalbelegen und -unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

10.11 er den im Bewilligungsbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entspricht, insbesondere

10.111 alle Einnahmen und Ausgaben über ein besonderes Bauabrechnungskonto nach § 22 Abs. 4 KHG NW, bei Maßnahmen der Landschaftsverbände über ein entsprechendes Buchungsblatt nach Nummer 8.31, abgewickelt worden sind,

10.112 in dem zahlenmäßigen Nachweis die Einnahmen (Fördermittel, Leistungen Dritter, Eigenleistung/Eigenmittel, Zinserträge und sonstige gezogene Nutzungen des Bauabrechnungskontos) und Ausgaben voneinander getrennt und vollständig ausgewiesen sind,

10.113 aus den Nachweisunterlagen (z. B. Baurechnung/Schlußabrechnung) Tag, Empfänger/Einzahler, Zahlungsweise sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung in zeitlicher Folge ersichtlich sind,

10.114 in dem zahlenmäßigen Nachweis nur Entgelte (Preise ohne Mehrwertsteuer) berücksichtigt sind, soweit das Krankenhaus die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat,

10.115 in dem Sachbericht eigene Verwaltungs- und Planungsleistungen, eigene Handwerkerleistungen und Aufwendungen für Berater, Betreuer oder Beauftragte gesondert angegeben sind,

10.116 die Vergabegrundsätze beachtet worden sind und

10.117 die mit den Fördermitteln beschafften oder hergestellten Anlagegüter inventarisiert worden sind.

10.12 Der Verwendungsnachweis und die Baurechnung (Schlußabrechnung) sind stichprobenweise besonders daraufhin zu prüfen, ob

10.121 die Fördermittel unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zweckentsprechend verwendet worden sind und die durchgeführte Maßnahme mit der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung im Einklang steht,

10.122 der mit der Bewilligung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist; dabei soll auch eine Ergebnisprüfung durchgeführt werden. Ggf. sind Ergänzungen und Erläuterungen zu verlangen und örtliche Erhebungen durchzuführen. Vorgelegte Belege sind nach Einsichtnahme mit einem datierten Prüfvermerk zu versehen und zurückzugeben. Auf die Fristen nach § 48 Abs. 4, § 49 Abs. 2 VwVfG. NW. ist besonders zu achten,

10.123 der Verwendungsnachweis, sofern der Träger des Krankenhauses eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, mit einem Prüfungsvermerk der

übereinstimmt. Die Zuführung der Fördermittel auf das besondere Bankkonto nach § 23 Abs. 8 KHG NW ist nicht zulässig.

Nummer 10.5 gilt für den Nachweis der Verwendung eingesparter Fördermittel für Investitionen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 KHG NW entsprechend.

- 10.72 Eine Ausfertigung des Prüfvermerks und des Verwendungsnachweises sind erst dann zu den Bewilligungsakten des Regierungspräsidenten zu nehmen, wenn auch der Gesamtverwendungsnachweis einschließlich der weiteren Maßnahme(n) nach § 22 Abs. 2 Satz 2 KHG NW vorgelegt und in gleicher Weise geprüft worden ist.
- 10.8 Die vorstehenden Bestimmungen gelten für gemeinschaftliche Einrichtungen nach Nummer 2.5 und Ausbildungsstätten nach Nummer 2.6 entsprechend.
- 11 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen:**
- 11.1 Diese VV treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Bis dahin bewilligte Maßnahmen sind nach den der Bewilligung zugrundeliegenden Vorschriften abzuwickeln.
- 11.2 Die Bestimmungen dieser VV über die Förderung kurzfristiger Anlagegüter nach § 20 Abs. 2 KHG NW gelten auch für solche Investitionsmaßnahmen, die aufgrund der Jahreskrankenhausbauprogramme 1985 bis 1987 gefördert und deren Förderungsrahmen noch nicht endgültig festgesetzt worden ist.
- 11.3 Mit dem Inkrafttreten dieser VV treten meine RdErl. v. 25. 10. 1973, 21. 8. 1978, 15. 12. 1980 und v. 2. 5. 1983 (SMBI. NW. 2170) außer Kraft.

Anlage 1

zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 3. 1990 (SMBl. NW. 2128)

**Muster
für die Anmeldung zur Aufnahme in ein Investitionsprogramm**

.....
Krankenhaus/Träger

.....
(Ort und Datum)

Auskunft erteilt:

Telefon:

Durchwahl:

An den
Regierungspräsidenten

.....

**Anmeldung^{1) 2)}
für die Aufnahme in das Investitionsprogramm 19.....
nach den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung
des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 3. 1990
(SMBl. NW. 2128)**

1 Name und Standort - des Krankenhauses - der gemeinschaftlichen Einrichtung nach § 2 Nr. 3c KHG - der Ausbildungsstätte nach § 2 Nr. 1a KHG -

.....
.....
.....

2 Bezeichnung, Rechtsform und Sitz des Trägers

.....
.....

2.1 Vertreten durch

2.2 - Eingetragen beim Amtsgericht mit Reg.-Nr. -

.....
.....

3 Zuständiger Spitzenverband

.....
.....

4 Grundstück

4.1 Straße

Gemeinde, ggf. mit Ortsteil

Grundbuch - Erbbaugrundbuch - von:

Band Blatt Flur Parzelle

4.2 - Eigentümer - Erbbauberechtigter - des Grundstücks - und Dauer des Erbbaurechts bis

.....
.....

¹⁾ Die Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

5 Die Aufnahme - des Krankenhauses - der Ausbildungsstätte - in den Krankenhausplan ist durch - bestandskräftigen - nicht bestandskräftigen - Bescheid des Regierungspräsidenten vom festgestellt worden.

6 Beabsichtigte Maßnahme (kurze Beschreibung):

.....

[Neubau, Umbau und Erweiterungsbau nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW; Maßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KHG NW, wie z.B. Erneuerung und zusätzlicher Einbau von Installationen, betriebstechnischen Anlagen, Außenanlagen, soweit es sich nicht um Instandhaltungskosten nach § 4 Abgrenzungsverordnung - AbgrV - vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2255) sowie um Kosten der Erst- und Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern und die Kosten der üblichen Wiederbeschaffung von Gebrauchsgütern handelt.]

7 Begründung der besonderen Dringlichkeit der beabsichtigten Maßnahme und sonstige Bemerkungen insbesondere zu den Folgekosten

.....

8 Die Aufgabenstellung und Struktur - des Krankenhauses - der Ausbildungsstätte - nach dem Feststellungsbescheid wird durch die beabsichtigte Maßnahme - nicht - wie folgt - geändert

.....

9 Voraussichtliche Höhe der förderungsfähigen Gesamtkosten gemäß Anlage 1 a bezogen auf den Zeitpunkt der Anmeldung DM

Nachrichtlich:³⁾ Gesamtkosten bei nur anteiliger KHG NW-Förderung DM
 davon

9.1 förderungsfähige Kosten nach § 19 Abs. 1 KHG NW DM

9.2 förderungsfähige Kosten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW DM

9.2.1 darunter förderungsfähige Kosten, die nach § 20 Abs. 2 KHG NW vom Krankenhaus zu finanzieren sind DM

9.3 Höhe einer evtl. Beteiligung der Kostenträger gemäß § 18b KHG/§ 30 KHG NW DM

9.4 Kosten für die Ablösung von Darlehen DM

10 Geplanter Beginn

Voraussichtliche Fertigstellung

Voraussichtliche Inbetriebnahme

11 Ich - Wir - erkläre(n), daß - ich - wir - als Träger - des Krankenhauses - der gemeinschaftlichen Einrichtung - der Ausbildungsstätte - in der Verfügung über - mein - unser - Vermögen nicht beschränkt - bin - sind -

³⁾ Nur angeben, wenn gleichzeitig auch nicht förderungsfähige Maßnahmen errichtet werden sollen.

- 12 - Ich - Wir - erkläre(n), daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zur Anmeldung richtig und vollständig sind und die Gesamtfinanzierung bei Gewährung der beantragten Fördermittel gesichert ist.
- 13 - Ich - Wir - erkläre(n), daß - mir - uns - bekannt ist, daß vor der Feststellung der Aufnahme in ein Investitionsprogramm bzw. vor Erteilung des Bewilligungsbescheides ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 19 Abs. 1 KHG NW nicht besteht und daß die mit der Anmeldung verbundenen Kosten nur dann und nur insoweit gefördert werden können, als die Feststellung der Aufnahme in ein Investitionsprogramm erfolgt bzw. ein Bewilligungsbescheid erteilt wird und mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist. - Mir - Uns - ist bekannt, daß als Vorhabenbeginn grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten ist. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Erwerb und Herrichtung des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- Anlage 2b 14 - Ich - Wir - verpflichte(n) - mich - uns - unverzüglich nach Aufforderung durch Sie einen vollständigen Antrag auf Förderung nach dem Muster der Anlagen 2, 2a und 2b der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung zu stellen.
- 15 - Mir - Uns - ist bekannt, daß von der Feststellung der Aufnahme in das Investitionsprogramm bzw. der Erteilung eines Bewilligungsbescheides abgesehen werden kann, wenn der vollständige Förderantrag nicht spätestens bis zum 1. Juli des Jahres, für das das Investitionsprogramm gilt, dem Regierungspräsidenten vorgelegt wird.
- 16 - Ich - Wir - erkläre(n), daß die Maßnahme in der im Erläuterungsbericht dargestellten Weise in funktionsfähige, abgeschlossene Bauabschnitte aufgeteilt werden kann. Die förderungsfähigen Gesamtkosten sind nach Bauabschnitten entsprechend der vorstehenden Nummern 9 bis 9.4 in einer besonderen Anlage gegliedert.
- 17 Die Kostenermittlung gemäß Anlage 1a der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung - bezogen auf den Zeitpunkt der Anmeldung - ist der Anmeldung beigelegt. Darüber hinaus werden folgende Anlagen auf Anforderung der Anmeldung nachgereicht:⁴⁾
1. Lageplan 1:500; sofern bereits - ein Krankenhaus - eine gemeinschaftliche Einrichtung - eine Ausbildungsstätte - besteht, mit Fotos, Angaben zum Alter und Zustand des Gebäudes sowie vorhandene Bestandspläne mit Angabe der derzeitigen Nutzung
 2. Raumprogramm vorschlag, soweit erforderlich
 3. Erläuterungsbericht
 4. Vorplanung 1:500 bzw. 1:200
 5. Zielplanung, soweit erforderlich
 6. Stellungnahme des zuständigen Gesundheitsamtes⁵⁾
 7. Stellungnahme des Spitzenverbandes⁶⁾

.....
 (Ort und Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift des Krankenhauses/Trägers)

⁴⁾ Nicht erforderlich, wenn die o. a. Unterlagen dem Regierungspräsidenten bereits vorliegen und Änderungen inzwischen nicht eingetreten sind.

⁵⁾ Nur bei medizinisch-fachlichen Fragen.

⁶⁾ Entfällt, wenn der Träger einem Spitzenverband nicht angehört.

Anlage 1a

zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 3. 1990 (SMBI. NW. 2128)

**Kostenschätzung in Anlehnung an DIN 276 Teil 3
- krankenhausspezifisch -**

Bauvorhaben:	Investitionsprogramm 19.....
Bauherr:	
Planung:	Bauleitung:
Aufsteller:	
Datum:	Unterschrift:

Zusammenstellung der Kosten ¹⁾			
Kostengruppen	Förderungsfähige Kosten		
	gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW DM	gem. § 19 Abs. 1 KHG NW DM	Gesamtbetrag DM
Summe 1 Baugrundstück ²⁾	 	 	
Summe 2 Erschließung	 	 	
Summe 3 Bauwerk			
Summe 4 Gerät			
Summe 5 Außenanlagen			
Summe 6 Zusätzliche Maßnahmen			
Summe 7 Baunebenkosten			
Gesamtkosten Kostenstand			
Prüfergebnis der Bewilligungsbehörde			

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
1	Kosten des Baugrundstückes		
1.1	Wert		
1.2	Erwerb		
1.3	Freimachen		
1.4	Herrichten ²⁾		
	Summe 1 Baugrundstück		
2	Kosten des Erschließung		
2.1	Öffentliche Erschließung		
2.2	Nichtöffentliche Erschließung		
2.3	Andere einmalige Abgaben		
	Summe 2 Erschließung		
3	Kosten des Bauwerkes³⁾		
	A. Neubauteile nach BRI m ³ × DM/m ³		
3.1	Baukonstruktionen		
3.2	Installationen und		
3.3	Zentrale Betriebstechnik		
3.4	Betriebliche Einbauten ⁴⁾		
	B. Umbauteile nach BRI m ³ × DM/m ³		
3.1	Baukonstruktionen		
3.2	Installationen und		
3.3	Zentrale Betriebstechnik		
3.4	Betriebliche Einbauten ⁴⁾		
	A. Neubauteile nach BGF m ² × DM/m ²		
3.1	Baukonstruktionen		
3.2	Installationen und		
3.3	Zentrale Betriebstechnik		
3.4	Betriebliche Einbauten ⁴⁾		
	B. Umbauteile nach BGF m ² × DM/m ²		
3.1	Baukonstruktionen		
3.2	Installationen und		
3.3	Zentrale Betriebstechnik		
3.4	Betriebliche Einbauten ⁴⁾		
3.5	Besondere Bauausführungen bei Neu- und Umbauteilen		
	Summe 3 Bauwerk		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
4	Kosten des Gerätes		
4.1	Allgemeines Gerät		
4.2	Möbel		
4.3	Textilien		
4.4	Arbeitsgerät		
4.5	Beleuchtung		
4.9	Sonstiges Gerät		
	Summe 4 Gerät		
5	Kosten der Außenanlagen		
	Summe 5 Außenanlagen		
6	Kosten für zusätzliche Maßnahmen		
	Summe 6 Zusätzliche Maßnahmen		
7	Baunebenkosten		
	summarisch als Zuschlag in Höhe von% auf die Summe der anrechnungsfähigen Kostengruppen		
	Summe 7 Baunebenkosten		
	Gesamtkosten		

¹⁾ Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer.

²⁾ Hier nur die Kosten zu 1.4.4 Abrechnen von Bauwerken und Bauteilen eintragen, soweit für die Errichtung erforderlich.

³⁾ Auf der Basis des berechneten Brutto-Rauminhaltes (BRI) und der berechneten Brutto-Grundflächen gemäß DIN 277.

⁴⁾ Besondere medizinische Großgeräte, z.B. Linerbeschleuniger, Computertomographie-Anlagen u.a. sind gesondert zu beschreiben und mit Kosten unter Nennung der Kostengruppe auszuweisen.

Anlage 2
zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 3. 1990 (SMBl. NW. 2128)

Muster
eines Antrags auf Einzelförderung nach § 19 Abs. 1 KHG NW

.....
(Krankenhaus/Träger)

.....
(Ort und Datum)
Auskunft erteilt:
Telefon:
Durchwahl:

An den
Regierungspräsidenten

.....

Antrag^{1) 2)}
auf Einzelförderung nach § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. I 1986 S. 33)
in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW -
vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128)

1 Name und Standort - des Krankenhauses - der gemeinschaftlichen Einrichtung nach § 2 Nr. 3c KHG - der Ausbildungsstätte nach § 2 Nr. 1a KHG -

.....
.....
.....

2 Bezeichnung, Rechtsform und Sitz des Trägers (Antragstellers)

.....
.....

2.1 Vertreten durch

2.2 - Eingetragen beim Amtsgericht mit Reg.-Nr. -

.....
.....

2.3 - Bauabrechnungskonto - Konto-Nr.³⁾ bei
in BLZ:

3 Zuständiger Spitzenverband

.....

¹⁾ Der Antrag ist in 2facher Ausfertigung, wenn die förderungsfähigen Gesamtkosten 1 Mio. DM überschreiten, in 3facher Ausfertigung einzureichen.
²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.
³⁾ Von den Landschaftsverbänden ist das jeweilige laufende Konto anzugeben, wenn die Voraussetzungen der Nummer 8.31 der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung v. 2. 3. 1990 vorliegen.

6.6 Die Maßnahme ist in sich klar abgegrenzt und voll funktionsfähig und wird die künftige bauliche Entwicklung - des Krankenhauses - der gemeinschaftlichen Einrichtung - der Ausbildungsstätte - nicht beeinträchtigen und nicht zwangsläufig weitere Investitionen nach § 19 KHG NW zur Folge haben.

6.7 Die Maßnahme wird voraussichtlich zu -keiner - einer - Erhöhung der Betriebskosten und damit der Pflegesätze - um DM - führen.

6.8 Die Maßnahme wird den laufenden Betrieb des Krankenhauses - nicht - nur unwesentlich - wesentlich - beeinträchtigen. Ein Antrag auf Förderung von Anlauf- und Umstellungskosten nach § 21 KHG NW wird - nicht - gestellt.

7 Begründung der besonderen Dringlichkeit des Bauvorhabens und sonstige Bemerkungen⁴⁾

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

8 Die Aufgabenstellung und Struktur - des Krankenhauses - der Ausbildungsstätte - nach dem Feststellungsbescheid wird durch die beantragte Maßnahme - nicht - wie folgt - geändert

.....

.....

.....

.....

Eine Änderungsanzeige nach § 16 Abs. 2 KHG NW ist am beim Regierungspräsidenten eingereicht worden.

9 Förderungsfähige Gesamtkosten des Bauvorhabens gemäß Kostenberechnung nach Anlage 2 a DM
davon

9.1 förderungsfähige Kosten nach § 19 Abs. 1 KHG NW DM

9.2 förderungsfähige Kosten nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW DM

9.2.1 darunter förderungsfähige Kosten, die nach § 20 Abs. 2 KHG NW vom Krankenhaus zu finanzieren sind DM

9.3 Höhe einer evtl. Beteiligung der Kostenträger gemäß § 18 b KHG/§ 30 KHG NW DM

9.4 Kosten für die Ablösung von Darlehen DM

10 Die Finanzierung der unter 9.2 genannten Kosten ist - durch

- das Guthaben auf dem besonderen Bankkonto nach § 23 Abs. 8 KHG NW,
- die bis zur Inbetriebnahme der Maßnahme zugewiesenen Fördermittel nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW

und - trotz - Übernahme vorhandener Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KHG NW

- nicht - sichergestellt,
- nur in Höhe von DM sichergestellt.

10.1 Auf dem besonderen Konto nach § 23 Abs. 8 KHG NW ist z. Zt. der Antragstellung - kein - ein Guthaben in Höhe von DM - ausgewiesen⁴⁾).

⁴⁾ Nur angeben, wenn die Finanzierung der pauschalen Fördermittel nach Nr. 10 des Antrags nicht oder nicht in vollem Umfang sichergestellt ist. Die Angaben unter Nrn. 10.1, 10.1.1, sind durch ein Testat des Abschlußprüfers zu bestätigen.

10.11 Die bisher zugewiesenen pauschalen Fördermittel nach § 10 KHG a. F. bzw. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW sind - in voller Höhe zweckentsprechend verwendet worden - in Höhe von DM noch nicht zweckentsprechend verwendet worden, werden aber dem besonderen Bankkonto nach § 23 Abs. 8 KHG NW voraussichtlich bis zum wieder zugeführt werden -.

10.12 Bis zur Inbetriebnahme der Maßnahme werden voraussichtlich Fördermittel nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW in Höhe von DM zugewiesen werden.

10.13 Folgende kurzfristige Anlagegüter bzw. Maßnahmen nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 KHG NW, die nicht in ursächlichem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, müssen bis zur Inbetriebnahme des Bauvorhabens noch beschafft bzw. errichtet werden:

.....
.....
.....

Die Gesamtkosten dafür werden voraussichtlich DM betragen.

10.14 Die Beschaffung/Errichtung der unter Nummer 10.13 genannten Anlagegüter und Maßnahmen kann bis zur Inbetriebnahme der Maßnahme aus folgenden Gründen nicht zurückgestellt werden:

.....
.....
.....

10.15 Folgende vorhandene Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sollen bei der Inbetriebnahme der Maßnahme übernommen werden:¹⁾

.....
.....
.....

11 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sichergestellt.

12 Mit einer Festbetragsförderung nach § 22 Abs. 2 KHG NW in Höhe von DM - bin ich - sind wir - nicht - einverstanden.

13 Die Höhe der angegebenen Kosten ist angemessen und auskömmlich; bei der Durchführung der Maßnahme werden die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.
- Der Prüfungsvermerk - des amtes - der Innenrevision - ist beigelegt²⁾ -.

14 Nach dem beigelegten Bauzeitplan werden die Fördermittel voraussichtlich wie folgt benötigt:

..... DM 19.....
..... DM 19.....
..... DM 19.....
..... DM 19.....
..... DM 19.....

15 Ich bin - Wir sind - in der Verfügung über - mein - unser - Vermögen nicht beschränkt.

16 Ich - Wir - habe(n) - nicht - die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz.

17 Alle mit der Maßnahme im Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über das - Bauabrechnungskonto - besondere Buchungsblatt³⁾ - abgewickelt.

¹⁾ Nur angeben, wenn Antrag nach § 20 Abs. 2 KHG NW gestellt wird.

²⁾ Gilt nur für Bauvorhaben der Landschaftsverbände und der Bundesknappschaft.

³⁾ Gilt nur für Landschaftsverbände, wenn die Voraussetzungen der Nummer 8.31 der Richtlinien v. 2. 3. 1990 vorliegen.

18 Durchführung der Baumaßnahme

18.1 Die Baumaßnahme kann voraussichtlich am

18.11 begonnen,

18.12 fertiggestellt,

18.13 in Betrieb genommen werden.

18.2 Mir - Uns - ist bekannt, daß eine Förderung ausgeschlossen ist, wenn mit der Baumaßnahme vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides oder einer schriftlichen Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Erwerb und Herrichtung des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.

18.3 Mir - Uns - ist bekannt, daß insbesondere ein Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann und bereits gezahlte Fördermittel zurückgefordert werden können, wenn die Regelungen des Bewilligungsbescheides nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

18.4 Mir - Uns - ist bekannt, daß vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 19 Abs. 1 KHG NW nicht besteht.

18.5 Ich - Wir - verpflichte(n) mich - uns - unverzüglich nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme zu beginnen.

18.6 Die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen - Vorprüfungen - Prüfungen - durch das - Bauaufsichtsamt - Gewerbeaufsichtsamt - Gesundheitsamt - sind - noch nicht - erfolgt.
Folgende Ausnahmegenehmigungen sind - erteilt - beantragt -

.....
.....
.....

Folgende Auflagen sind erteilt worden:

.....
.....
.....

18.7 Der Landschaftsverband ist in die Planung der Maßnahme - nicht - einbezogen worden¹⁹⁾.

18.8 Ich - Wir - erkläre(n), daß die Maßnahme nach Fertigstellung voll funktionsfähig sein wird.

18.9 Bei der Durchführung der Maßnahme - wird kein - soll aus folgenden Gründen ein - Berater - Betreuer - Beauftragter - mitwirken:

.....
.....
.....
.....

19 Die Maßnahme setzt - keine - eine - Ablösung von Wohnheimdarlehen - in Höhe von DM - voraus. Eine Förderung nach § 26 KHG NW wird - nicht - gesondert beantragt.

Ich - Wir - erkläre(n), daß die vorstehenden Angaben und die Angaben in den Anlagen zu diesem Antrag richtig und vollständig sind.

¹⁹⁾ Gilt nur für psychiatrische Sonderkrankenhäuser oder die Errichtung psychiatrischer Abteilungen in Allgemeinkrankenhäusern.

Folgende Anlagen sind dem Antrag beigelegt:

1. Entwurfsplan in 1:100
2. Lageplan 1:500
3. ein Raumprogramm, soweit erforderlich
4. Baubeschreibung und Erläuterungsbericht
5. Kostenberechnung gemäß Anlage 2 a der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung
6. Flächenformblatt gemäß Anlage 2 b der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung
7. Entwurf der Verträge mit Architekten und Ingenieuren, ggf. Verträge
8. Entwurf der Verträge mit Beratern oder Betreuern, ggf. Verträge
9. Angabe der PKW-Einstellplätze
 - a) vorhandene
 - b) neu zu erstellende
10. Bauzeitplan
11. Ggf. Prüfungsvermerk des Landschaftsverbandes bzw. der Innenrevision der Bundesknappschaft

.....
(Ort und Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift des Krankenhauses/Trägers)

Nur von den Landschaftsverbänden
und der Bundesknappschaft für Sammelanträge
als Anlage zu dem Antrag nach der Anlage 2 zu verwenden

Ifd. Nr. des An- trages	Klinik	Maßnahme	Gesamt- kosten	davon förderungsfähiger Landesanteil	Kassenwirksamkeit 19.....	Kassenwirksamkeit 19.....
DM						

Anlage 2a
zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 3. 1990 (SMBL. NW. 2128)

Kostenberechnung in Anlehnung an DIN 276 Teil 3
- krankenhausspezifisch -

Bauvorhaben:	Investitionsprogramm 19.....
Bauherr:	
Planung:	Bauleitung:
Aufsteller:	
Datum:	Unterschrift:

Zusammenstellung der Kosten ¹⁾			
Kostengruppen	Förderungsfähige Kosten		
	gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW DM	gem. § 19 Abs. 1 KHG NW DM	Gesamtbetrag DM
Summe 1 Baugrundstück ²⁾	 	 	
Summe 2 Erschließung	 	 	
Summe 3 Bauwerk			
Summe 4 Gerät			
Summe 5 Außenanlagen			
Summe 6 Zusätzliche Maßnahmen			
Summe 7 Baunebenkosten			
Gesamtkosten Kostenstand			
Prüfergebnis der Bewilligungsbehörde			

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
1	Baugrundstück		
1.1	Wert		
1.1.1	Verkehrswert		
	Summe 1.1		
12	Erwerb		
	Summe 1.2		
13	Freimachen		
	Summe 1.3		
14	Herrichten ¹⁾		
14.4	Abbrechen von Bauwerken oder Bauteilen		
	Summe 1.4.4		
	Summe 1		
2	Erschließung		
2.1	Öffentliche Erschließung		
	Summe 2.1		
2.2	Nichtöffentliche Erschließung		
	Summe 2.2		
2.3	Andere einmalige Abgaben		
	Summe 2.3		
	Summe 2		

¹⁾ Alle Beträge einschließlich Umsatzsteuer.

²⁾ Hier nur die Kosten zu 1.4.4 Abbrechen von Bauwerken und Bauteilen eintragen, soweit für die Errichtung erforderlich.

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten			
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM		
3	Kosten des Bauwerkes				
3.1	A. Neubauteile nach BRI ³⁾	m ³ × DM/m ³			
	Baukonstruktionen				
	- Rohbau ⁴⁾				
	- Ausbau				
	3.2	Installationen			
	3.3	Zentrale Betriebstechnik ⁵⁾			
	3.4	Betriebliche Einbauten			
	3.1	B. Umbauteile nach BRI ³⁾	m ³ × DM/m ³		
		Baukonstruktionen			
		- Rohbau ⁴⁾			
		- Ausbau			
		3.2	Installationen		
3.3		Zentrale Betriebstechnik ⁵⁾			
3.4		Betriebliche Einbauten			
3.1		A. Neubauteile nach BGF ⁶⁾	m ² × DM/m ²		
		Baukonstruktionen			
		- Rohbau ⁴⁾			
		- Ausbau			
		3.2	Installationen		
	3.3	Zentrale Betriebstechnik ⁵⁾			
	3.4	Betriebliche Einbauten			
	3.1	B. Umbauteile nach BGF ⁶⁾	m ² × DM/m ²		
		Baukonstruktionen			
		- Rohbau ⁴⁾			
		- Ausbau			
		3.2	Installationen		
		3.3	Zentrale Betriebstechnik ⁵⁾		
	3.4	Betriebliche Einbauten			
	3.5	Besondere Bauausführungen bei Neu- und Umbauteilen			
	Summe 3 Bauwerk				

³⁾ Mittelwert unter Berücksichtigung der verschiedenen Rauminhaltsarten von Bauwerken

⁴⁾ Der Rohbau umfaßt i. d. R. folgende Bauleistungen: Erdarbeiten, Bohrarbeiten, Baugrubenverkleidungsarb., Rammarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Einpreßarbeiten, Maurerarbeiten, Beton- u. Stahlbetonarbeiten, Fassadenverkleidung, Zimmer- u. Holzbauarbeiten, Stahlbauarbeiten, Abdichtung gegen drückendes Wasser, Abdichtung gegen nichtdr. Wasser, Dachdeckungsarbeiten, Klempnerarbeiten, Schornsteinarbeiten, Fugenversiegelung außen, Kernbohrungen i. d. Konstruktion, Gerüstarbeiten, Leichtbautrennwände, Baustelleneinrichtungen.

⁵⁾ Hierzu gehören auch die notwendigen Bauarbeiten, z.B. Fundamente, Verankerungen, Befestigungen, Isolierungen, Anstriche, Verkleidungen, Abdeckungen usw.

⁶⁾ Fläche, auf die der jeweilige Kostenrichtwert bezogen ist.

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
3.2	Installationen		
3.2.1	Abwasser		
3.2.2	Wasser		
3.2.3	Heizung einschließlich Wärmedämmung		
3.2.4	Gase (außer für Heizzwecke) und sonst. Medien		
3.2.5	Elektrischer Strom (außer für Heizzwecke) und Blitzschutz		
3.2.6	Fernmeldetechnik		
3.2.7	Raumlufttechnik (RLT)		
3.2.9	Sonstige Installationen		
	Summe 3.2		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
3.3	Zentrale Betriebstechnik		
3.3.1	Abwasser		
3.3.2	Wasser		
3.3.3	Heizung einschließlich Wärmedämmung		
3.3.4	Gase (außer für Heizzwecke) und sonst. Medien		
3.3.5	Elektrischer Strom (außer für Heizzwecke)		
3.3.6	Fernmeldetechnik		
3.3.7	Raumlufttechnik (RLT)		
3.3.8	Fördertechnik		
3.3.9	Sonstige zentrale Betriebstechnik		
	Summe 3.3		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
3.4	Betriebliche Einbauten ⁷⁾		
3.4.1	Einbaumöbel		
3.4.2	Maschinen und Apparate		
	in 3.4.3 Krankenhausspezifische Einbauten enthalten		
3.4.3	Krankenhausspezifische Einbauten		
3.4.3.1	Untersuchung und Behandlung		
3.4.3.1.01	Aufnahme und Notfallversorgung		
3.4.3.1.02	Klinischer Arztdienst		
3.4.3.1.03	Funktionsdiagnostik		
3.4.3.1.04	Endoskopie		
3.4.3.1.05	Laboratoriumsmedizin		
3.4.3.1.06	Prosektur/Pathologie		
3.4.3.1.07	Röntgendiagnostik und Kernspintomographie		
3.4.3.1.08	Nuklearmedizinische Diagnostik		
3.4.3.1.09	Operation		
3.4.3.1.10	Entbindung		
3.4.3.1.11	Strahlentherapie		
3.4.3.1.12	Nuklearmedizinische Therapie		
3.4.3.1.13	Physikalische Therapie		
3.4.3.1.14	Beschäftigungs- und Arbeitstherapie		
3.4.3.1.15	Bereitschaftsdienst		
	Summe 3.4.3.1		
3.4.3.2	Pflege		
3.4.3.2.01	Allgemeinpflege		
3.4.3.2.02	Wöchnerinnen- und Neugeborenenpflege		
3.4.3.2.03	Intensivmedizin		
3.4.3.2.04	Dialyse		
3.4.3.2.05	Säuglings- und Kinderkrankenpflege		
3.4.3.2.06	Infektionskrankenpflege		
3.4.3.2.07	Pflege psychisch Kranker		
3.4.3.2.08	Pflege nuklearmed. behand. Patienten		
	Summe 3.4.3.2		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
3.4.3.3	Verwaltung		
3.4.3.3.01	Krankenhausleitung und -verwaltung		
3.4.3.3.02	Archivierung		
3.4.3.3.03	Information und Dokumentation		
3.4.3.3.04	Bibliothek		
	Summe 3.4.3.3		
3.4.3.4	Soziale Dienste		
3.4.3.4.01	Serviceeinrichtungen		
3.4.3.4.02	Seelsorge und Sozialdienst		
3.4.3.4.03	Personalumkleiden		
3.4.3.4.04	Personalspeisenversorgung		
	Summe 3.4.3.4		
3.4.3.5	Ver- und Entsorgung		
3.4.3.5.01	Arzneimittelversorgung		
3.4.3.5.02	Sterilgutversorgung		
3.4.3.5.04	Bettenaufbereitung		
3.4.3.5.05	Speisenversorgung		
3.4.3.5.06	Wäscheversorgung		
3.4.3.5.07	Lagerhaltung und Güterumschlag		
3.4.3.5.08	Wartung und Reparatur		
3.4.3.5.09	Abfallbeseitigung		
	Summe 3.4.3.5		
3.4.3.6	Lehre	Summe 3.4.3.6	
3.4.3.7	Sonstiges	Summe 3.4.3.7	
		Summe 3.4.3	
		Summe 3.4	

¹⁾ Besondere medizinische Großgeräte, z.B. Linearbeschleuniger, CT-Anlagen u.ä. sind neben der Erfassung in der entsprechenden Kostengruppe von DIN 276 einzeln gesondert zu beschreiben und mit Kosten auszuweisen.

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
3.5	Besondere Bauausführung		
3.5.1	Besondere Baukonstruktionen		
3.5.2	Besondere Installationen		
3.5.3	Besondere Zentrale Betriebstechnik		
3.5.4	Besondere Betriebliche Einbauten		
3.5.5	Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile		
	Summe 3.5		
	Summe 3		

4	Gerät		
4.1	Allgemeines Gerät		
4.1.1	Schutzgerät (Feuerlöscher usw.)		
4.1.2	Beschriftung und Schilder		
4.1.9	Sonstiges Allgemeines Gerät		
	Summe 4.1		
4.2	Möbel	} in 4.4 Arbeitsgerät enthalten	
4.3	Textilien		
4.4	Arbeitsgerät		
4.4.1	Untersuchung und Behandlung		
4.4.2	Pflege		
4.4.3	Verwaltung		
4.4.4	Soziale Dienste		
4.4.5	Ver- und Entsorgung		
4.4.6	Lehre		
4.4.9	Sonstiges		
	Summe 4.4		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
4.5	Beleuchtung ¹⁾		
4.5.1	Allgemeine Beleuchtung		
4.5.2	Besondere Beleuchtung		
4.5.3	Notbeleuchtung		
4.5.9	Sonstige Beleuchtung		
	Summe 4.5		
4.9	Sonstiges Gerät in 4.4 Arbeitsgerät enthalten		
	Summe 4		

Summe 4.1 Allgemeines Gerät DM

Summe 4.5 Beleuchtung DM

Summe 4.1 und 4.5 DM

¹⁾ Die OP-Leuchten sind unter 3.4.3.1 zu erfassen.

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
5	Außenanlagen		
5.1	Einfriedungen		
5.1.1	Zäune einschließlich Türen und Tore		
5.1.2	Mauern einschließlich Türen und Tore		
5.1.3	Schranken		
5.1.9	Sonstige Einfriedungen		
	Summe 5.1		
5.2	Geländebearbeitung und -gestaltung		
5.2.1	Stützmauern und -vorrichtungen		
5.2.2	Vegetationstechnische Oberbodenarbeiten		
5.2.3	Bodenabtrag und Bodeneinbau		
5.2.4	Bodenaushub für Stützmauern und Fundamente		
5.2.5	Freistehende Mauern		
5.2.6	Vegetationstechnische Bodenverbesserung		
5.2.7	Bachregulierung, offene Gräben einschl. Uferbefestigung		
5.2.8	Wasserbecken		
5.2.9	Sonstige Geländebearbeitung und -gestaltung		
	Summe 5.2		
5.3	Abwasser- und Versorgungsanlagen		
5.3.1	Abwasser		
5.3.2	Wasser		
5.3.3	Heizung einschließlich Wärmedämmung		
5.3.4	Gase		
5.3.5	Elektrischer Strom		
5.3.6	Fernmeldetechnik		
5.3.7	Raumlufttechnik (RLT)		
5.3.8	Gemeinsame Anlagen für Abwasser und Versorgung		
5.3.9	Sonstige Abwasser- und Versorgungsanlagen		
	Summe 5.3		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
5.4	Wirtschaftsgegenstände		
	Summe 5.4		
5.5	Kunstwerke und künstlerisch gestaltete Bauteile im Freien		
	Summe 5.5		
5.6	Anlagen für Sonderzwecke		
5.6.1	Sportanlagen		
5.6.2	Spiel- und Pausenplätze		
5.6.9	Sonstige Anlagen für Sonderzwecke		
	Summe 5.6		
5.7	Verkehrsanlagen		
5.7.1	Wege		
5.7.2	Straßen		
5.7.3	Befahrbare Plätze, Höfe		
5.7.4	Kfz-Stellplätze (..... Stück)		
5.7.5	Beleuchtung		
5.7.7	Rampen, Treppen, Stufen		
5.7.8	Markierungen, Verkehrszeichen, Sicherheitsvorrichtungen		
5.7.9	Sonstige Verkehrsanlagen		
	Summe 5.7		
5.8	Grünflächen		
	Summe 5.8		
5.9	Sonstige Außenanlagen		
	Summe 5.9		
	Summe 5		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
6	Zusätzliche Maßnahmen		
6.1	Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung		
6.1.1	Schutz von Personen und Sachen	 	
6.1.2	Schlechtwetterbau	 	
		 	
		 	
6.1.9	Sonstige Zusätzliche Maßnahmen bei der Erschließung	 	
	Summe 6.1	 	
6.2	Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk		
6.2.1	Schutz von Personen und Sachen		
6.2.2	Schlechtwetterbau		
6.2.3	Künstliche Bautrocknung		
6.2.6	Grundreinigung von Bauwerken (nicht Baureinigung, die nach VOB vom Auftragnehmer zu übernehmen ist)		
6.2.9	Sonstige Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk		
	Summe 6.2		
6.3	Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen		
6.3.1	Schutz von Personen und Sachen		
6.3.2	Schlechtwetterbau		
6.3.9	Sonstige Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen		
	Summe 6.3		
	Summe 6		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
7	Baunebenkosten		
7.1	Voruntersuchungen		
7.1.1	Struktur und Standortuntersuchungen		
7.1.2	Leistungen für Bodenmechanik, Erd- und Grundbau		
7.1.3	Ideenwettbewerb		
	Summe 7.1		
7.2	Leistungen von Architekten und Ingenieuren		
7.2.1	Leistungen von Architekten		
7.2.2	Leistungen von Tragwerksplanern		
7.2.3	Leistungen von Ing. für Heizung und Lüftung		
7.2.4	Leistungen von Ing. für San. Installation		
7.2.5	Leistungen von Ing. für Elektroinstallation		
	Summe 7.2		
7.3	Sonstige Planungsleistungen		
7.3.1	Leistungen von medizinisch-technischen Beratern		
7.3.2	Leistungen von Gutachtern		
7.3.3	Leistungen von Betreuern bzw. Beauftragten		
7.3.4	Verwaltungs- und Planungsleistungen des Krankenhauses/ Trägers des Krankenhauses		
7.3.5	Leistungen für besondere künstlerische Gestaltung		
	Summe 7.3		

Nr.	Kostengruppe	Förderungsfähige Kosten	
		gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 DM	gem. § 19 Abs. 1 DM
7.5	Allgemeine Baunebenkosten		
7.5.1	Behördliche Prüfung, Genehmigung und Abnahme		
7.5.2	Bewirtschaftung		
7.5.3	Bemusterung und Bemessung		
7.5.9	Sonstige Baunebenkosten		
	Summe 7.5		
	Summe 7		
	Gesamtkosten		

Anlage 2b
zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 3. 1990 (SMBl. NW. 2128)

Grundflächen und Rauminhalte von Krankenhäusern in Anlehnung an DIN 277 Teil 1

Baumaßnahme: Entwurf Stand:

Tabelle 1

	Fläche des Baugrundstücks		m ²
	BF	Bebaute Fläche	
	UBF	Unbebaute Fläche	
	davon:	Straßen-, Wege- und Stellplatzfläche	m ²
		Grünfläche	m ²
	FBG	Fläche des Baugrundstücks	

Tabelle 2

Abschnitt	Grundflächen des Bauwerks ¹⁾		Grundflächen gem. 3.1.1 a			Insgesamt m ²
			Baukörper A m ²	Baukörper B m ²		
	NF 1.0	Untersuchung und Behandlung				
	NF 2.0	Pflege				
	NF 3.0	Verwaltung				
	NF 4.0	Soziale Dienste				
	NF 5.0	Ver- und Entsorgung				
	NF 6.0	Lehre				
	NF 7.0	Sonstiges				
2.4	NF	Nutzfläche		%	
2.5	FF	Funktionsfläche		%	
2.6	VF	Verkehrsfläche		%	
2.3	NGF	Netto-Grundfläche		%	
2.2	KGF	Konstruktions-Grundfläche		%	
2.1	BGF	Brutto-Grundfläche			100 %	
	Anteil der betr. Fläche an der Brutto-Grundfläche					↑

Tabelle 3

Abschnitt	Brutto-Rauminhalt des Bauwerkes ¹⁾		Brutto-Rauminhalte gem. 3.1.1			Insgesamt m ³
			Be- reich a: m ³	Be- reich b: m ³	Be- reich c: m ³	
2	BRI	Brutto-Rauminhalte				

¹⁾ Einzelberechnung auf Sonderblatt

Anlage 3

zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 3. 1990 (SMBl. NW. 2128)

Muster eines Bewilligungsbescheides nach § 19 Abs. 1 KHG NW

Der Regierungspräsident

....., den 19.....

Az.:

Auskunft erteilt:

Telefon:

Durchwahl:

An

Betr.: Krankenhausförderung;

hier:

(Name und Anschrift des Krankenhauses)

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen

Bewilligungsbescheid¹⁾ Nr.

über die Gewährung von Fördermitteln (Einzelförderung) nach § 19 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - vom 3. November 1987 (GV. NW. S. 392/SGV. NW. 2128)

1 Bewilligung

1.1 Gemäß § 19 Abs. 1 KHG NW bewillige ich Ihnen aufgrund Ihres v.g. Antrags Fördermittel für die Zeit ab Bekanntgabe dieses Bescheides bis zum 19..... (Bewilligungszeitraum) in Höhe von insgesamt

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

für die folgende(n) Maßnahme(n):

.....
.....
.....
.....
.....

- ²⁾ Es handelt sich hierbei um eine Kontingentmaßnahme nach Nummer 1.15 der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung v. 2. 3. 1990 (SMBl. NW. 2128)
- Die Höhe der Förderung wird - außer bei Festbetragsförderungen - nach Vorlage und Prüfung der Schlußabrechnung und des Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt (§ 22 Abs. 3 KHG NW).
- Gleichzeitig stelle ich fest, daß die Maßnahme in das Investitionsprogramm 19..... aufgenommen ist.³⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.
²⁾ Zutreffendes ankreuzen.
³⁾ Gilt nur für Errichtungsmaßnahmen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW.

- 12 Entsprechend Ihrer Einverständniserklärung vom 19..... handelt es sich um eine Festbetragsförderung gemäß § 22 Abs. 2 KHG NW.
- Es handelt sich um eine Förderung nach § 22 Abs. 3 KHG NW.
- Damit ist Ihrem Antrag in vollem Umfang entsprochen worden.
- Folgende Vorhaben sind bei der Förderung - nicht - nur zum Teil - berücksichtigt worden,

.....

weil es sich um Kosten für

- Verbrauchsgüter
 - übliche Wiederbeschaffung von Gebrauchsgütern
 - die Wiederbeschaffung bzw. übliche Ergänzung kurzfristiger Anlagegüter gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW in Verbindung mit der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) vom 5. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2355) handelt, die nach Ihrem Antrag mit pauschalen Fördermitteln nach § 23 Abs. 1 bis 6 KHG NW finanziert werden
 - Instandsetzung bzw. Instandhaltung nach § 4 der Abgrenzungsverordnung (AbgrV) vom 12. Dezember 1985 - (BGBl. I S. 2255)
 - eigene Verwaltungs- und Planungsleistungen - Handwerkerleistungen, die - nicht - im angegebenen Umfang - förderungsfähig sind
- handelt,
- bzw. folgende andere Gründe vorliegen

.....

1.3 Die Bewilligung setzt voraus, daß die volle Betriebsbereitschaft der geförderten Maßnahme im Zeitpunkt der Fertigstellung auch im Hinblick auf die erforderlichen, nicht nach § 19 Abs. 1 KHG NW förderungsfähigen Anlagegüter gewährleistet und auch insoweit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt ist.

1.4 Der Bewilligungsbescheid wird gegenstandslos, wenn

1.41 nicht nach Ablauf von höchstens 5 Monaten ab Bekanntgabe dieses Bescheides mit der Ausführung der Maßnahme begonnen worden ist bzw. die Voraussetzungen für die Auszahlung von Fördermitteln gegeben sind. Einer Fristverlängerung kann nur entsprochen werden, wenn die Verzögerung auf Gründe zurückzuführen ist, die Sie nicht zu vertreten haben,

1.42 mit der Maßnahme schon vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides oder vor einer schriftlichen Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum vorzeitigen Baubeginn begonnen worden ist. Als Beginn der Maßnahme ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z.B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn der Maßnahme.

2 Auszahlung

2.1 Die Fördermittel sind zur Auszahlung wie folgt eingeplant:

Für das Kalenderjahr 19..... (Ausgabemittel)	DM
Für das Kalenderjahr 19..... (Verpflichtungsermächtigung)	DM
Für das Kalenderjahr 19..... (Verpflichtungsermächtigung)	DM
Für das Kalenderjahr 19..... (Verpflichtungsermächtigung)	DM
Für das Kalenderjahr 19..... (Verpflichtungsermächtigung)	DM

Erforderliche Abweichungen von den Jahresraten sind mir spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres für das laufende und die Folgejahre mitzuteilen.

- 2.2 Die Auszahlung der Fördermittel richtet sich nach dem
 Baufortschritt
 Finanzierungsbedarf
 der Maßnahme.

Die Fördermittel sind bei mir jeweils bei Bedarf schriftlich in doppelter Ausfertigung anzufordern. - Der erstmaligen Anforderung ist ein beglaubigter Grundbuchauszug über die dingliche Sicherung beizufügen⁴⁾ - Fördermittel dürfen nur insoweit angefordert werden, als sie voraussichtlich für die Begleichung fälliger Forderungen in einem Zeitraum von bis zu 2 Monaten vom Tage der Auszahlung an benötigt werden.

- 2.3 Stellt sich nach Überweisung der angeforderten Fördermittel heraus, daß diese nicht oder nur teilweise innerhalb von 2 Monaten zweckentsprechend verwendet werden können, so sind die nicht rechtzeitig verwendeten Mittel innerhalb des genannten Zwei-Monate-Zeitraums ohne Aufforderung unverzüglich an die Regierungshauptkasse zurückzuzahlen.
- 2.4 Nach § 22 Abs. 4 KHG NW sind die Fördermittel über ein besonderes Bauabrechnungskonto abzuwickeln.
 Das Bauabrechnungskonto ist für jede Investitionsmaßnahme gesondert zu führen, für die ein Bewilligungsbescheid erteilt wird. Auch sind eigene Mittel und Leistungen Dritter dem Bauabrechnungskonto zuzuführen.
 Auf dem Bauabrechnungskonto gutzuschreibende Zinserträge aus öffentlichen Fördermitteln und sonstige Nutzungen sind auf die bewilligten Fördermittel anzurechnen und mindern die auszahlenden Fördermittel; sie sind deshalb bei den jeweiligen Mittelanforderungen zu berücksichtigen, d. h., die Mittelanforderungen sind in Höhe der erzielten Einnahmen, die mir gleichzeitig mitzuteilen sind, zu kürzen.
- 2.5 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Regierungshauptkasse in
 durch Überweisung auf Ihr Bauabrechnungskonto⁵⁾
 Nr. bei
 in BLZ

- 2.6 Die weitere Auszahlung von Fördermitteln kann, wenn sich bei der Überwachung der Maßnahme wesentliche Beanstandungen ergeben, bis zur Behebung der Mängel ausgesetzt werden.

3 Allgemeine Nebenbestimmungen⁶⁾

- 3.1 Die Fördermittel werden nach der Prüfung der Schlußabrechnung und des abschließenden Verwendungsnachweises endgültig festgesetzt.
- 3.2 Die bewilligten Fördermittel dürfen nur für die nach Nummer 1.1 bewilligte(n) Maßnahme(n) verwendet werden.
 Der als Anlage beigefügte - und von mir - korrigierte - Antrag vom nebst Anlagen ist - einschließlich aller Korrekturintragungen - verbindlicher Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- 3.3 Etwaige von mir bei der Überwachung des Vorhabens festgestellte Beanstandungen sind unverzüglich zu beseitigen. Auf die vorstehende Nummer 2.6 wird verwiesen.
- 3.4 Bei der Verwendung der Fördermittel sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Angebotene Skonti und Rabatte sind in jedem Fall zu nutzen.
- 3.5 Für Leistungen von Architekten, Ingenieuren, Beratern, Betreuern, Beauftragten, für eigene Handwerkerleistungen sowie für Verwaltungs- - und - oder - Planungsleistungen des eigenen Personals oder entsprechender Leistungen des Personals des Trägers der Einrichtung dürfen Fördermittel nur dann und höchstens nur in dem Umfang verwendet werden, als dies in den - korrigierten - Antragsunterlagen nebst Anlagen zu diesem Bewilligungsbescheid ausdrücklich anerkannt ist.
- 3.6 Beim Abschluß von Verträgen über Leistungen und Lieferungen sind folgende Vergabegrundsätze zu beachten:⁷⁾
- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB),
 - Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL),
 - Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise von Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 293),
 - Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der jeweils geltenden Fassung,
 - die Richtlinien für die bevorzugte Berücksichtigung bestimmter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1976 - SMBl. NW. 20021 -),

⁴⁾ Gilt nur, wenn eine dingliche Sicherung nach Nummer 4.12 dieses Bescheides verlangt wird.

⁵⁾ Bei Maßnahmen der Landschaftsverbände ist bei Vorliegen der Voraussetzung nach Nummer 8.31 der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung das jeweilige laufende Konto einzusetzen.

⁶⁾ Bei Förderung nach § 22 Abs. 2 KHG NW gelten die Nummern 3.8 bis 3.12, 3.13 letzter Satz, 3.14, 3.16 und 3.261 nicht.

⁷⁾ In der jeweils neuesten Fassung.

- die Lieferkoordinierungsrichtlinie der EG vom 21. Dezember 1976 - 77/82/EWG (Amtsblatt der EG Nr. L 13 vom 15. Januar 1977),
- die Baukoordinierungsrichtlinie der EG vom 26. Juli 1971 - 71/305/EG (Amtsblatt der EG Nr. L 185/5 vom 16. August 1971) - ,
- die Mittelstandsrichtlinien der Landesregierung (RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 5. 1977 - SMBl. NW. 20021 -).

- 3.7 Soll ausnahmsweise von der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, bedarf dies meiner vorherigen Zustimmung. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist eingehend zu begründen.
- 3.8 Bei alternativen Ausschreibungen ist die wirtschaftlichste Lösung zu berücksichtigen.
- 3.9 - Die Bauleistungen sind in einem Zuge (100%) auszuschreiben.*)
- Die Arbeiten für den erweiterten Rohbau (Erdarbeiten, das Tragwerk, die feste Dachausbildung sowie die geschlossene Außenhaut des Gebäudes einschließlich Fenster und Türen) für die Erschließungsmaßnahmen und, soweit erforderlich, für die Außenanlagen sind in einem Zuge auszuschreiben. Die Arbeiten des allgemeinen und technischen Ausbaus sowie der zentralen Betriebsanlagen und die restlichen Arbeiten für die Außenanlagen sind nach dem Bauzeitplan auszuschreiben. -
- 3.10 Zur Kostenersparnis sind geeignete Positionen alternativ auszuschreiben. Die Maßnahme ist so vorzubereiten und auszuschreiben, daß möglichst während des ganzen Jahres kontinuierlich gebaut werden kann.
- 3.11 Leistungsverzeichnisse sind mir rechtzeitig vor der Ausschreibung vorzulegen.
- 3.12 Etwaige Mehrkosten bei einzelnen Gewerken müssen durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen werden, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit des Krankenhauses nicht beeinträchtigt wird.
- 3.13 Über unabweisbare Mehrkosten bin ich unverzüglich nach dem Bekanntwerden zu unterrichten; die Ausschreibungsergebnisse sind mir mit Vergabevorschlag und VOB/VOL-gerechter Begründung sowie Kostendeckungsnachweis gleichzeitig vorzulegen. Die Anerkennung unabweisbarer Mehrkosten ist im Falle der Festbetragsförderung nur unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 4 KHG NW und in den übrigen Fällen nur unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 4 und 5 KHG NW möglich.
- Eine nachträgliche Einschränkung der bewilligten Maßnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 3 KHG NW behalte ich mir vor. -
- 3.14 Für jede Baumaßnahme ist eine Baurechnung (Schlußabrechnung) zu führen. Die Baurechnung (Schlußabrechnung) besteht aus
- 3.141 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert entsprechend der Anlage 2 a der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung);
- 3.1411 werden die Einnahmen und Ausgaben für die geförderte Maßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt und in zeitlich geordneter Reihenfolge nachgewiesen und entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der Anlage 2 a der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung, so kann mit meiner vorherigen Zustimmung von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
- 3.142 den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Nummer 3.171,
- 3.143 den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- 3.144 den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- 3.145 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- 3.146 dem Bewilligungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
- 3.147 den geprüften, dem Bewilligungsbescheid zugrundegelegten Bauunterlagen,
- 3.148 der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach Anlage 2 b der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung,
- 3.149 dem Bautagebuch.
- 3.15 Sofern bei Baumaßnahmen ein Bauschild aufgestellt wird, ist es mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung durch das Land zu versehen.
- 3.16 Gegen behördliche Auflagen und Forderungen, die mit Mehrkosten verbunden sind und nicht aufgefangen werden können, sind in Abstimmung mit mir die zulässigen Rechtsbehelfe einzulegen.
- 3.17 Ist die Einhaltung einer von mir festgesetzten Frist nicht möglich, ist bei mir eine Verlängerung unverzüglich, spätestens jedoch 1 Monat vor Fristablauf, zu beantragen.
- 3.18 Soweit Sie nach diesem Bescheid verpflichtet sind, mir Unterlagen vorzulegen oder Mitteilungen zu machen, hat dies vollständig und so rechtzeitig zu geschehen, daß der Fortgang der Maßnahme nicht gefährdet wird und mir ausreichend Zeit für eine ordnungsgemäße Prüfung gegeben ist.

*) Gilt nur bei Kontingentmaßnahmen.

- 3.19 Die mit Fördermitteln beschafften Anlagegüter sind entsprechend dem Verwendungszweck einzusetzen und zu inventarisieren.
- 3.20 Ansprüche aus diesem Bewilligungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- 3.21 Die Einleitung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens ist mir unverzüglich mitzuteilen.
- 3.22 Sofern Sie für die zu fördernde Maßnahme die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs nach § 15 Umsatzsteuergesetz haben, ist sie zur Minderung der förderungsfähigen Gesamtkosten voll auszuschöpfen.
- 3.23 Es ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung zu führen. Er ist mir spätestens 9 Monate nach Ablauf des unter Nummer 1.1 genannten Bewilligungszeitraums in doppelter Ausführung vorzulegen.
- 3.231 In dem zahlenmäßigen Nachweis müssen alle mit der Förderungsmaßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben und insbesondere alle – über das besondere Bauabrechnungskonto – abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben sowie Zinserträge und sonstige Nutzungen und die in der Baurechnung ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben, gegliedert entsprechend Anlage 2a der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung, enthalten sein. Ferner sind alle Originalbelege der Baurechnung, gegliedert nach der Anlage 2a zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung, zur Prüfung vorzuhalten. Die Ausgabenbelege müssen mit den im Verwendungsnachweis unter Nummer 3.2 geforderten Prüfvermerken versehen sein.
- 3.232 Auf die Vorlage der Belege, Bücher und Unterlagen, mit Ausnahme der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts nach Anlage 2b der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung, wird verzichtet, wenn der Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung die ordnungsgemäße Erstellung der Baurechnung (Schlußabrechnung) bestätigt und diese zur Prüfung vorgehalten wird.
- 3.233 Belege und Unterlagen sind 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist gilt.
- 3.234 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen und ich oder die von diesen Beauftragten sind berechtigt, den Verwendungsnachweis durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und Unterlagen sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 3.24 Bei Festbetragsförderungen nach § 22 Abs. 2 KHG NW müssen im zahlenmäßigen Nachweis des Verwendungsnachweises der v.g. Anlage 4 alle Fördermittel einschließlich Zinserträge und sonstige Nutzungen für die geförderte Maßnahme ausgewiesen werden. Ferner muß erklärt werden, daß die geförderte Maßnahme funktionsfähig fertiggestellt ist.
- 3.241 Bei Unterschreitung des Festbetrages ist mir zusammen mit dem Verwendungsnachweis der Antrag auf Einbeziehung weiterer vorgesehener förderungsfähiger Maßnahmen nach § 22 Abs. 2 Satz 2 KHG NW unter Beifügung der Anlage 2a vorzulegen. Dabei ist zu erklären, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist und die Maßnahme funktionsfähig fertiggestellt werden kann. Mit dieser Maßnahme darf erst nach Änderung des Bewilligungsbescheides begonnen werden.
- 3.242 Die eingesparten Fördermittel dürfen nicht dem besonderen Bankkonto nach § 23 Abs. 8 KHG NW zugeführt werden.
- 3.243 Spätestens 6 Monate nach Durchführung der weiteren Maßnahme ist mir ein Gesamtverwendungsnachweis nach der v.g. Anlage 4 vorzulegen.

4 Besondere Nebenbestimmungen

4.1 Es sind folgende besondere Nebenbestimmungen zu beachten:

4.11 Zur Planung und Baudurchführung:

.....

.....

.....

.....

4.12 (Ggf. Regelung über eine dingliche Sicherung)

.....

.....

.....

4.13

.....

.....

.....

5 Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides; Rückforderung der Fördermittel und Verzinsung

- 5.1 Der Bewilligungsbescheid - und die damit verbundene Feststellung der Aufnahme der Maßnahme in das unter 1.1 bezeichnete Investitionsprogramm^{*)} - kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn und soweit der Bewilligungsbescheid durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Hinsicht unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist auch anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben der Bewilligungsbescheid nicht ergangen wäre oder Fördermittel in geringerer Höhe bewilligt worden wären.
- 5.2 Der Bewilligungsbescheid und die damit verbundene Feststellung der Aufnahme der Maßnahme in das unter 1.1 bezeichnete Investitionsprogramm^{*)} kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Maßnahme nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet wird. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt nach § 29 Abs. 1 Satz 2 KHG NW auch dann vor, wenn - das Krankenhaus - die Ausbildungsstätte - seine - ihre - Aufgaben nach dem Feststellungsbescheid gemäß § 16 KHG NW ganz oder zum Teil nicht oder nicht mehr erfüllt.
- 5.3 Der Bewilligungsbescheid und die damit verbundene Feststellung der Aufnahme der Maßnahme in das unter Nummer 1.1 bezeichnete Investitionsprogramm^{*)} kann mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Fördermittel nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zweckentsprechend verwendet und im Bewilligungsbescheid enthaltene sonstige Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht, nicht vollständig sowie nicht in der vorgeschriebenen Form geführt wird.
- 5.4 Der Bewilligungsbescheid wird unwirksam, wenn die unter Nummer 1.41 genannte Befristung wirksam geworden oder die Voraussetzung nach Nummer 1.42 eingetreten ist.
Zuviel gezahlte Fördermittel sind unverzüglich zu erstatten.
- 5.5 Nach § 29 Abs. 1 KHG NW in Verbindung mit § 8 jährliches Haushaltsgesetz sind die Fördermittel, auch soweit sie bereits verwendet worden sind, in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn und soweit ein Bewilligungsbescheid nach den vorstehenden Bestimmungen widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist. Sind die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides geführt haben, von Ihnen nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung können Sie sich nicht berufen, soweit Sie die Umstände kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten, die zum Entstehen des Rückforderungsanspruchs geführt haben.
Ist - das Krankenhaus - die Ausbildungsstätte - im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ganz oder zum Teil aus dem Krankenhausplan ausgeschieden, wird in der Regel von der Rückforderung der Fördermittel abgesehen, es sei denn, - das Krankenhausgebäude - das Gebäude der Ausbildungsstätte - wird weiterhin für - Krankenhauszwecke - Ausbildungszwecke - außerhalb des Krankenhausplans genutzt.
- 5.6 Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 v.H. für das Jahr zu verzinsen.
- 5.7 Werden Fördermittel nicht innerhalb von 2 Monaten zur Erfüllung des Förderungszwecks verwendet und wird der Bewilligungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, können für die Zeit von der Auszahlung (Buchungstag der Landeskasse zuzüglich 3 Tage als Überweisungsweg) bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 6 v.H. für das Jahr erhoben werden.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei meiner Behörde einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

^{*)} In Fällen des § 19 Abs. 1 Nr. 1 KHG NW.

Anlage 4

zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhaushausförderung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 2. 3. 1990 (SMBI. NW. 2128)

**Muster
eines Verwendungsnachweises**

.....
(Bewilligungsempfänger)

.....
(Ort, Datum)

Auskunft erteilt:

Telefon:

Durchwahl:

An den
Regierungspräsidenten

.....

Verwendungsnachweis¹⁾

Betr.:
(kurze Bezeichnung der geförderten Maßnahme mit Angabe des Krankenhauses)

1 Durch Ihre(n) Bewilligungsbescheid(e)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

sind zur Finanzierung der o.a. Maßnahme(n) insgesamt bewilligt worden DM

Es sind insgesamt ausgezahlt worden DM

2 Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u.a. Beginn, Abschluß, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme z.B. auf den Pflegesatz; Angabe, ob eigenes Personal des Krankenhauses oder des Krankenhausträgers sowie Ausgaben für Berater, Betreuer oder Beauftragte in den förderungsfähigen Gesamtkosten enthalten sind und ggf. in welcher Kostengruppe.)

¹⁾ Der Verwendungsnachweis ist in 2facher Ausfertigung, wenn die förderungsfähigen Gesamtkosten 1 Mio. DM übersteigen, in 3facher Ausfertigung einzureichen.

3 Zahlenmäßiger Nachweis

In dem zahlenmäßigen Nachweis müssen alle mit der Förderungsmaßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben und insbesondere alle über das besondere Bauabrechnungskonto abzuwickelnden Einnahmen und Ausgaben sowie Zinserträge und sonstige Nutzungen und die in der Baurechnung (Schlußabrechnung) ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben gegliedert entsprechend der Anlage 2 a zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung enthalten sein.

3.1 Einnahmen

Art	lt. Bewilligungs- bescheid DM	lt. Schlußabrechnung (Baurechnung) DM
Fördermittel des Landes		
Leistungen Dritter ²⁾		
Zinserträge und sonstige Nutzungen aus dem Bauabrechnungskonto		
Eigenleistung/Eigenmittel ³⁾		
Insgesamt		

²⁾ Versicherung, Kostenträger nach § 18 b KHG.

³⁾ Hier sind auch Eigenleistungen für Investitionskosten anzugeben, die nicht oder nur zum Teil förderungsfähig sind.

3.2 Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾)	lt. Bewilligungs- bescheid		lt. Schlußabrechnung (Baurechnung)		Kostenüberschreitung durch Bewilligungsbehörde genehmigt	
	insgesamt	davon förderungsfähig	insgesamt	davon förderungsfähig	ja	nein
	DM	DM	DM	DM		
1.3 Freimachen						
1.4 Herrichten des Baugrundstücks						
2.0 Erschließung						
3.1 Baukonstruktionen (Rohbau/Ausbau)						
3.2 Installationen						
3.3 Zentrale Betriebstechnik						
3.4 Betriebliche Einbauten						
3.5 Besondere Bauausführungen						
4.0						
Gerät Kosten-Gr. 4.1 + 4.5						
Gerät Kosten-Gr. 4.2-4.4 + 4.9						
5.0 Außenanlagen						
6.0 Zusätzliche Maßnahmen						
7.0 Baunebenkosten						
Gesamtkosten						

¹⁾ Eigene Handwerkerleistungen der Krankenhäuser sowie eigene Verwaltungs- und Planungsleistungen des Krankenhauses oder des Krankenhausträgers sind kenntlich zu machen.

²⁾ Rechnungsbelege der Kostengruppen 1-6 sind mit einem Prüfvermerk des beauftragten Architekten oder Fachingenieurs, Rechnungsbelege der Kostengruppe 7 mit einem Prüfvermerk des Trägers zu versehen.

4 **Ist-Ergebnis**

	lt. Bewilligungsbescheid DM	Ist-Ergebnis lt. Schlußabrechnung (Baurechnung) DM
Ausgaben (Nr. 3.2)		
Einnahmen (Nr. 3.1)		
Mehrausgaben/Minderausgaben		

5 **Abschließende Erklärung**

5.1 Ich – Wir – erkläre(n), daß

5.11 von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung – nicht – mit – ohne – Zustimmung der Bewilligungsbehörde in folgenden Fällen – abgewichen worden ist,

.....

die Planänderung – nicht – mit folgenden – Mehrkosten verbunden war

5.12 die – weiteren – allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides – nicht – beachtet worden sind, weil

.....

5.13 die Ausgaben notwendig waren, und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet worden sind,

5.14 die Maßnahme funktionsfähig fertiggestellt worden ist,

5.15 die Angaben in diesem Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) mit den Büchern, Belegen und Unterlagen (z.B. Baurechnung = Schlußabrechnung) übereinstimmen,

5.16 die Baurechnung (Schlußabrechnung) ordnungsgemäß entsprechend dem Bewilligungsbescheid erstellt ist,

5.17 die Belege, Bücher und Unterlagen (z.B. Baurechnung) von – mir – uns – zur Prüfung bereitgehalten und Ihnen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden,

5.18 alle mit den Fördermitteln beschafften oder hergestellten Anlagegüter inventarisiert worden sind,

5.19 die Gesamtkosten der förderungsfähigen Maßnahme die bewilligte Landesförderung – nicht – um DM übersteigen,

– Ein Antrag auf Förderung der Mehrkosten – wird nicht gestellt – ist beigefügt –.‘)

5.20 – ich – wir – die überzahlten Fördermittel in Höhe von DM am an die Regierungshauptkasse überwiesen haben.‘)

5.21 zusätzlich bei Festbetragsförderung:

5.211 die eingesparten Fördermittel in Höhe von DM für folgende förderungsfähige Maßnahme(n) verwendet werden sollen, die Gesamtfinanzierung hierfür sichergestellt ist und auch diese Maßnahme(n) funktionsfähig fertiggestellt werden kann – können –,

.....

Ein gesonderter Antrag nach der Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung ist beigefügt.

‘) Entfällt bei Festbetragsfinanzierung und § 22 Abs. 2 KHG NW.
 ‘) Nur angeben, wenn ausgezahlte Fördermittel nach § 22 Abs. 3 Satz 2 KHG NW zu erstatten sind.

5.212 dadurch die Aufgabenstellung und Struktur des Krankenhauses – der Ausbildungsstätte – nach dem Feststellungsbescheid nicht geändert, die künftige bauliche Entwicklung des Krankenhauses nicht beeinträchtigt und die Maßnahme nicht weitere Investitionen nach § 19 KHG NW zwangsläufig zur Folge haben wird,

5.213 hiermit die Einbeziehung dieser Maßnahme(n) in den bewilligten Festbetrag beantragt wird.

Mit der Maßnahme wird unverzüglich nach Änderung des Bewilligungsbescheides begonnen. Die Fertigstellung werde(n) – ich – wir – unter Vorlage eines Gesamtverwendungsnachweises nach dem Muster der Anlage 4 der Verwaltungsvorschriften zur Krankenhausförderung spätestens 6 Monate nach Durchführung anzeigen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes bzw. der Innenrevision:⁹⁾

⁹⁾ Bei den Maßnahmen der Gemeinden, Gemeindeverbände (z. B. Landschaftsverbände) oder bei sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (z. B. Bundesknappschaft).

II.

Innenminister

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 29. 5. 1990 -
I B 1/24 - 12.14

**Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,
Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen,
Lübecker Straße 8-10, 5000 Köln 1,**

habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom

1. Juni 1990 bis 31. Dezember 1990

im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussammlungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang gesammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussammlungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1990 S. 691.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Köln**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Köln.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Köln ein.

- MBl. NW. 1990 S. 691.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 v. 15. 5. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	109	2. BGB § 130 I, § 349; ZPO § 794 I Ziff. 1. — Auch wenn in einem gerichtlich protokollierten Vergleich nichts darüber gesagt ist, gegenüber welchem Adressaten ein Widerruf des Vergleichs erfolgen soll, kann sich aus den Umständen ergeben, daß der Vergleich nur durch Einreichen eines Schriftsatzes bei Gericht soll widerrufen werden können.	
Personalmeldungen	110	OLG Köln vom 18. Dezember 1989 — 13 U 150/89	117
Ausschreibungen	112	3. AGBG §§ 9, 28; BGB §§ 387, 537; ZPO § 301. — Zur Zulässigkeit eines Teilurteils bei erhobener Widerklage. — In allgemeinen Geschäftsbedingungen kann das Minderungsrecht des Mieters wirksam ausgeschlossen werden. — Die Geltendmachung eines vertraglichen Aufrechnungsverbots im Prozeß ist als treuwidrig anzusehen, wenn die zur Aufrechnung gestellte Forderung ebenfalls entscheidungsreif ist.	
Gesetzgebungsübersicht	112	OLG Düsseldorf vom 15. Februar 1990 — 10 U 128/89	117
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		StPO §§ 230, 231 a. — Zu den Voraussetzungen eines Haftbefehls nach § 230 II StPO. — Der Vollstreckungsbeginn kann im Haftbefehl festgelegt werden. — Die Möglichkeit der Verfahrenserledigung ohne Angeklagten schließt die Erzwingung seiner Anwesenheit nach § 230 II StPO nicht aus.	
1. BGB § 172 I, §§ 174, 1280, 1282 I, § 1290. — Werden in einer Verpfändungserklärung betreffend „Kontoguthaben“ ausdrücklich die Kontonummern angegeben, unter denen Sparbriefe von einer Bank verwahrt werden, dann ist die Verpfändung wirksam. — Läßt sich der Pfändungsgläubiger in der Verpfändungserklärung beauftragen, dem Schuldner die Verpfändung anzuzeigen und leitet er dementsprechend eine Abschrift der Urkunde dem Schuldner zu, dann genügt dies jedenfalls dann für eine wirksame Verpfändung, wenn der Schuldner die Erklärung nicht wegen Nichtvorlage einer Originalvollmacht unverzüglich zurückweist. — Eine Bank muß von sich aus einem anderen Kreditinstitut nicht offenbaren, daß ihr ein vorrangiges Pfandrecht an Sparguthaben zusteht, deren Verpfändung ihr angezeigt wird.		OLG Düsseldorf vom 3. Oktober 1989 — 3 Ws 704/89	119
OLG Köln vom 15. Dezember 1989 — 20 U 96/89	114		

- MBI. NW. 1990 S. 692.

Einzelpreis dieser Nummer 15,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages — in welcher Form auch immer — bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569